

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Primäres Ziel ist es, die sich aus dem am 29. Oktober 2020 von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten aller Länder unterzeichneten Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergebenden Änderungen inhaltlich und redaktionell im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag, im Sächsischen Spielbankengesetz sowie im Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis nachzuvollziehen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Spielerschutz und die Suchtprävention weiter zu stärken.

B. Wesentlicher Inhalt

Neben der Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist zum Zwecke des Spielerschutzes und der Suchtprävention im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag im Wesentlichen vorgesehen, dass

- die Glücksspielaufsicht rechtlich in die Lage versetzt wird, glücksspielrechtliche Regelungen – wie beispielsweise die Pflicht, sich an eine zentrale Sperrdatei anzuschließen – gegenüber solchen Gaststätten umzusetzen, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten.
- Testspiele nunmehr auch im Bereich der gewerblichen Spielvermittlung zu Kontrollzwecken von der Glücksspielaufsicht durchgeführt werden können.
- in Wettvermittlungsstellen und Spielhallen das Aufstellen, die Bereitstellung sowie die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung (insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten) unzulässig sind.
- darüber hinaus in Wettvermittlungsstellen ein Alkohol- und Rauchverbot besteht und die Spielhallen betreffenden, sich aus § 9 des Sächsischen Gaststättengesetzes ergebenden Sperrzeiten auch für Wettvermittlungsstellen gelten.

Weil der Glücksspielstaatsvertrag 2021 erstmalig selbst Ordnungswidrigkeiten regelt, werden zur Vermeidung von Tatbestandsdoppelungen die in § 20 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag geregelten Ordnungswidrigkeitentatbestände auf das danach noch erforderliche Maß reduziert.

Die Änderungen im Sächsischen Spielbankengesetz sehen im Wesentlichen vor, dass

- von der in § 22c Glücksspielstaatsvertrag 2021 eingeräumten Option Gebrauch gemacht wird, das bisher verbotene Veranstalten von Online-Casinospiel zu erlauben. Auch ist in diesem Zusammenhang eine Verordnungsermächtigung zu technischen Detailregelungen sowohl zur Funktionsfähigkeit als auch zur Sicherheit der dabei zu verwendenden Programme vorgesehen.
- dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung dadurch stärker Rechnung getragen wird, dass der Zweck der Videoüberwachung, die zu überwachenden Räumlichkeiten, die Speicherdauer etc. nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert werden.
- dem praktischen Bedürfnis nach einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für den Erlass nachträglicher Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird.
- im Interesse des Spielerschutzes und der Suchtprävention die Glücksspielaufsicht durch die Einräumung der Testspielmöglichkeit zu Kontrollzwecken weiter effektiviert wird.
- auf Vorschlag des SMF neben der Änderung abgabenrechtlicher Pflichten und Vorschriften künftig auch eine Gewinnabgabe vorgesehen wird.

Die Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses ist notwendig, um es an die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 sowie dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag und dem Sächsischen Spielbankengesetz ergebenden Änderungen anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

I. Ergebnis des Demografietests

Zwischen dem Vorhaben und der Bevölkerungsentwicklung besteht kein Wirkungszusammenhang.

II. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand (vgl. Kostenblatt)

Der Landeshaushalt wird nur äußerst geringfügig belastet, die Haushalte der Träger der mittelbaren Staatsverwaltung gar nicht, vgl. das Kostenblatt. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung sind nicht zu erwarten. Bürger werden weder unmittelbar noch mittelbar belastet.

III. Darstellung des Erfüllungsaufwandes, sofern ein Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates besteht

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand hervorgerufen, da eine zu erwartende Mehrbelastung der Wirtschaft im Wesentlichen bereits aus den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 selbst und nicht erst aus den daraus folgenden Änderungen des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und des Sächsischen Spielbankengesetzes resultiert.

Die erstmalige glücksspielrechtliche Erlaubnisfähigkeit des Online-Casinospiels wird ein kostenpflichtiges Erlaubnisverfahren nach sich ziehen. Da neben dem Freistaat Sachsen selbst allein ein staatlicher Anbieter antragsberechtigt sein wird und überdies eine Erlaubnis grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen ist, wird der Personalaufwand der Wirtschaft auf 3.505 Euro geschätzt (80 Stunden x 43,81 Euro durchschnittlicher Stundenlohn). Hinzu kommt der sich aus Personal- und Sachkosten zusammensetzende Aufwand zur Ermittlung und Überweisung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe in Höhe von ca. 111 Euro/jährlich.

Der durch die landesrechtlichen Vorgaben in Artikel 2 § 22 Abs. 4 und 5 des Entwurfes bei der Sächsischen Spielbank entstehende Erfüllungsaufwand ist Teil einer Software und kann einzeln nicht quantifiziert werden.

Der durch die landesrechtlichen Vorgaben in Artikel 2 § 26 des Entwurfes bei der Sächsischen Spielbank entstehende Personalaufwand wird auf einmalig 5.412 Euro geschätzt (120 Stunden x 45,10 Euro Stundenlohn).

Nach dem Gesetzentwurf sind zudem das Aufstellen, die Bereitstellung sowie die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten, in Spielhallen und Wettvermittlungsstellen unzulässig. Insofern entsteht bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, die bereits über solche Geräte verfügen, ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für deren Entfernung.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates Sachsen

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 500 Euro jährlich durch die Durchführung von Testspielen bei gewerblichen Spielvermittlern, Spielbanken und Online-Casinospielen zu Kontrollzwecken.

Es wird lediglich ein auf Erteilung einer Online-Casinospiel-Erlaubnis gerichtetes Erlaubnisverfahren durchzuführen sein; die Erlaubnis ist grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen. Die entsprechende Bearbeitungsdauer wird auf 40 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegs-ebenen 2.2 geschätzt. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 338 Euro, dem die durch die Verbescheidung anfallenden Gebühren gegenüberstehen. Der Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Zustimmung zur Online-Casinospielordnung beziffert sich auf einmalig 595 Euro Personalaufwand (10 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz Laufbahngruppe/Einstiegs-ebene 2.1).

Schließlich ist die Glücksspielaufsicht künftig auch für die die Wettvermittlungsstellen betreffende Einhaltung der Sperrzeiten, des Alkohol- und Rauchverbotes und des Verbotes, in den Räumlichkeiten technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen, zuständig.

Dadurch, dass in Annahmestellen bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft Ergebniswetten vermittelt werden dürfen, kann der Antragsberechtigte Ergebniswetten im Nebenbetrieb vermitteln und somit einen entsprechenden Erlaubnis Antrag stellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Antragsbearbeitung ca. 3,5 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegs-ebenen 2.1 in Anspruch nimmt. Bei der Glücksspielaufsicht entsteht mithin ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 42 Euro, dem die durch die Verbescheidung der Erlaubnis Anträge anfallenden Gebühren gegenüber stehen.

Spielhallen unterliegen nunmehr auch der Anschlusspflicht an die zentrale Sperrdatei sowie dem Verbot, technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen. Es wird von 21 Ordnungswidrigkeiten-Verfahren pro Jahr ausgegangen, so dass sich der Personalaufwand auf 49.972 Euro (5 Tage x 8 h x 59,49 Euro Personalkosten x 21 Verfahren) prognostizieren lässt.

Der Erfüllungsaufwand zur Einführung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe zum Zwecke der Gewinnabschöpfung wird die Finanzverwaltung einmalig mit Kosten in Höhe von 4.673 Euro belasten. Die Bereitstellung von Steueranmeldungs-vordrucken und die Bearbeitung von Steueranmeldungen wird jährlich einen Aufwand von 373 Euro erzeugen.

3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

IV. Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Das Verbot alkoholischer Getränke, das Rauchverbot sowie die Einführung einer Sperrzeit führen ggf. zu geringen Einnahmeverlusten bei Wettvermittlungsstellen. Zudem werden neue Gebühren- und Bußgeldtatbestände begründet.

E. Gleichstellungspolitische Relevanz

Das Vorhaben weist keine gleichstellungspolitische Relevanz auf.

F. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.).

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen (in T€):

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/in der Mipla enthalten
2021	0,5	0	0	0
2022	0,5	0	0	0
2023	0,5	0	0	0
2024	0,5	0	0	0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte (in T€):

	Gemeinden		Landkreise		Kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2021	0	0	0	0	0	0
2022	0	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	0	0
2024	0	0	0	0	0	0

III. Stellen

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2021	2022	2023	2024
0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder in der Mipla enthalten:

2021	2022	2023	2024
0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Der Steuerverwaltung entstehen durch die Einführung der Gewinnabgabe und die Neuorganisation einmalige Kosten i. H. v. ca. 6 T€. Durch den Wegfall der Präsenz der Steueraufsicht verringern sich die Personalkosten der Steuerverwaltung von ca. 1.900 T€ auf ca. 13,2 T€ je Jahr. Bei der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG wird mit einem zusätzlichen jährlichen Aufwand von 0,1 T€ zur Bearbeitung der zusätzlichen Gewinnabgabe gerechnet.

**Gesetz
zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspiel-
staatsvertrag 2021**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücks-
spielstaatsvertrag**

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Lotterien und Ausspielungen“.
 - b) In der Angabe zur Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Übergreifendes“ durch das Wort „Spielformübergreifendes“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zur Überschrift des Abschnitts 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten und Grundrechtseinschränkungen“.

- d) Die Angabe zu § 19b wird wie folgt gefasst:

„§ 19b Rechtsverordnungsermächtigungen“.
 - e) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Einschränkung von Grundrechten“.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Lotterien und Ausspielungen sowie die Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen im Freistaat Sachsen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten die §§ 18a, 19, 19b und 20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 bis 7 sowie Absatz 2 bis 5.

(3) Für Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, gelten § 9 Absatz 1, 2 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl. 2021 S. 367), in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 20 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 5.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofortlotterien sind Lotterien oder Ausspielungen mit einem Gewinnplan, bei denen Lose in Serien ausgegeben werden und durch Ziehung vor Verkauf für jedes Los feststeht, ob es gewonnen hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zusatzlotterien sind Lotterien, die zu Lotterien oder Ausspielungen mit gemeinsamer Gewinnausschüttung veranstaltet werden.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Lotterien und Ausspielungen“.

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, für die § 10 Absatz 3 und der Dritte Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrages 2021 keine Anwendung finden, bedarf der Erlaubnis, die nur dem Freistaat Sachsen erteilt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Erlaubniserteilung an eine durch die Vertragsländer des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gemeinsam errichtete und geführte öffentliche Anstalt oder auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgt.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 5 bis 6h und 6j bis 8a sowie 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Spiel- oder Wettvertrag“ durch das Wort „Spielvertrag“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „und der Ergebnisse der Sportwetten“ gestrichen.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
2. die Bestimmungen der Erlaubnis nicht beachtet worden sind,
3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes nicht eingehalten worden sind,
4. die Werbung nicht den Anforderungen von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,
5. die Verpflichtungen aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
6. die Verpflichtungen aus den §§ 6a bis 6h und 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
7. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden ist,
8. die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
9. den sich aus § 8a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Verpflichtungen nicht nachgekommen wird,
10. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder bei erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dem Staatsministerium des Innern über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet hat,
11. die Anzeige- oder Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 verletzt worden ist oder
12. sonstige Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Der Widerruf der Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 2 bis 11 setzt die vorherige Beanstandung durch die zuständige Behörde und einen danach erfolgten wiederholten Verstoß voraus.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen und von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes mit Ausnahme der Verweisung auf die §§ 6a bis 6h und 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprechend. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen in Annahmestellen kann nur von demjenigen beantragt werden, dem die Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 erteilt worden ist, oder von dem Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2. Dieser erfüllt für die Annahmestellen auf deren Veranlassung die Aufgaben nach § 8 Absatz 3 und § 8a des Glücksspielstaatsvertrages 2021, die der Nutzung der Sperrdatei bedürfen. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen kann nur von dem Erlaubnisinhaber für die Veranstaltung von Sportwetten beantragt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Konzessionsnehmer“ durch das Wort „Erlaubnisinhaber“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Folgende Absätze 5 bis 8 werden angefügt:

„(5) In Wettvermittlungsstellen

1. sind alkoholische Getränke verboten,
2. ist das Rauchen untersagt,
3. dürfen

a) der Erlaubnisinhaber oder durch ihn Beauftragte der Spielerin oder dem Spieler keinen Kredit für das Spiel gewähren und

b) keine Geräte zur Bargeldabhebung, insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten, aufgestellt, bereitgehalten oder geduldet werden.

(6) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 23 Uhr und endet um 6 Uhr. Gemeindliche Regelungen, die abweichende Sperrzeiten für Spielhallen vorsehen, gelten für Wettvermittlungsstellen entsprechend.

(7) In den Annahmestellen darf bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft die Vermittlung von Sportwetten ausschließlich in Form von Ergebnisswetten erfolgen, sofern der Freistaat Sachsen oder ein Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2 an dem Erlaubnisinhaber maßgeblich beteiligt ist. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die §§ 8 bis 8c sowie 21a Absatz 3 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie Absatz 5 Nummer 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Annahmestellen sind keine Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 3. Die Absätze 4 und 6 finden keine Anwendung. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb von Annahmestellen dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden.

Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit denen Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- und Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen.

(8) § 6 gilt mit Ausnahme von § 6 Absatz 1 Nummer 6 entsprechend. Darüber hinaus soll die Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen widerrufen werden, wenn die Verpflichtungen aus den §§ 8, 8a und 8c, 21 Absatz 2 und § 21a Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind. Für Annahmestellen nach Absatz 7 gilt Satz 2 mit Ausnahme der Verweisung auf § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprechend.“

9. In § 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „so“ und „wie möglich“ gestrichen.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Spielteilnehmer“ durch die Wörter „Spielerinnen und Spieler“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei den Zahlenlotterien und Sofortlotterien mindestens 40 Prozent und“.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Sportwetten und“ gestrichen.
11. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „Sportwetten,“ gestrichen.
12. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Übergreifendes“ durch das Wort „Spielformübergreifendes“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Spielersperre

Die Eintragung der Spielersperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei muss unverzüglich erfolgen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 6 und § 19 des Glücksspielstaatsvertrages ist nur für im Freistaat Sachsen erlaubte Sportwetten,“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 8 und § 19 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist nur für im Freistaat Sachsen erlaubte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und Abs. 4“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 Abs. 6, § 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „übergreifende Sperrsystem nach § 8 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „spielformübergreifende Sperrsystem nach § 8 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

15. In § 14 wird das Wort „Glücksspielen“ durch die Wörter „Lotterien und Ausspielungen“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Widerrufsgründe

Die Erlaubnis für die gewerbliche Spielvermittlung soll widerrufen werden, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
2. die Bestimmungen der Erlaubnis nicht beachtet worden sind,
3. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes nicht eingehalten worden sind,
4. die Werbung nicht den Anforderungen von § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,
5. die Verpflichtungen aus § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
6. die Verpflichtungen aus den §§ 6a bis 6h und 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
7. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verletzt worden ist,
8. die für die Abwicklung der Spielverträge erforderlichen Daten dem Veranstalter und dem Treuhänder nicht vorgelegt worden sind,
9. die eingenommenen Spieleinsätze nicht unverzüglich an den Veranstalter weitergeleitet worden sind,
10. die Sicherheit des Spielgeschäfts sonst nachhaltig gefährdet wird,
11. der Erlaubnisinhaber gegenüber den Spielinteressentinnen und Spielinteressenten nicht klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hingewiesen hat,
12. die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 bis 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht erfüllt worden sind,
13. den sich aus § 8a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Verpflichtungen nicht nachgekommen worden ist,
14. sonstige Gründe eingetreten sind, die das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Der Widerruf der Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 2 bis 13 setzt die vorherige Beanstandung durch die zuständige Behörde und einen danach erfolgten wiederholten Verstoß voraus.“

17. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

18. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erlaubnis nach § 17 Absatz 1 kann abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 17 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erteilt werden. Abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 kann die Erlaubnis unbefristet erteilt werden.“

19. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Errichtung und der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ und die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie nach den §§ 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie nach den §§ 5, 6, 7 bis 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 2 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „oder eine Verkaufsstelle für Sportwetten“ gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unbeschadet der Verpflichtungen aus der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 7 Absatz 5 Nummer 3 entsprechend.“

20. Die Überschrift des Abschnitts 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten und Grundrechtseinschränkungen“.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 4 und § 12 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1a Satz 1 und § 12 Absatz 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ die Angabe „2021“ eingefügt.

22. In § 19b Satz 1 wird das Wort „übergreifenden“ durch das Wort „spielformübergreifenden“ ersetzt.

23. § 20 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt,
2. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt,
3. § 7 Absatz 5 zuwiderhandelt,
4. § 7 Absatz 6 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt oder errichtet,
6. § 18a Absatz 5 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen, Daten und Nachweise nicht vorlegt oder diese wahrheitswidrig erteilt oder abgibt,
8. der Berichtspflicht aus § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Anschluss an die Einführung neuer Glücksspielangebote oder Vertriebswege oder erheblicher Erweiterung der bestehenden Vertriebswege nicht nachkommt,

9. entgegen § 19 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 die für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers geltenden Anforderungen nicht erfüllt,
10. entgegen § 13 Absatz 1 die gewerbliche Spielvermittlung für nicht im Freistaat Sachsen erlaubte Lotterien und Ausspielungen betreibt,
11. entgegen § 13 Absatz 3 als gewerblicher Spielvermittler nicht das spielformübergreifende Sperrsystem abfragt oder nicht sicherstellt, dass § 8 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eingehalten werden,
12. den Reinertrag der Veranstaltung bei Kleinen Lotterien und Ausspielungen ganz oder teilweise einem anderen als dem erlaubten oder dem nach § 16 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 von der zuständigen Behörde genehmigten oder festgelegten Zweck zuführt oder
13. die Anzeigepflicht nach § 17 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro können geahndet werden

1. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 3 bei einem Verstoß gegen § 7 Absatz 5 Nummer 1 und 2 sowie
2. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4.

Im Übrigen können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.“

24. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 27 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“

25. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 sowie die §§ 5, 6 und 7 bis 9 Absatz 1 bis 3a und 5 bis 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 finden Anwendung.“

26. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „§ 7 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ wird die Angabe „2021“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes

Das Sächsische Spielbankengesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Spielbanken“ die Wörter „und Online-Casinospiele“ eingefügt.
2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1
Allgemeines“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Spielbanken und Online-Casinospiele.“

4. Nach § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2
Spielbanken“.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betrieb einer Spielbank bedarf der Erlaubnis. Erlaubnisinhaber dürfen nur der Freistaat Sachsen oder ein Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, an dem ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist (Spielbankunternehmen). Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Im Freistaat Sachsen bestehen drei Spielbanken. Wenn es der Erreichung der Ziele nach § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl. 2021 S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, nicht zuwiderläuft, können bis zu zwei weitere Spielbanken erlaubt werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des § 6 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275), der zuletzt durch den Vertrag vom 18. April 2019 (SächsGVBl. S. 640) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. die §§ 8, 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 beachtet werden.“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und das Wort „Betreiber“ wird durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
6. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mindestdauer der Befristung beträgt bei erstmaliger und bei wiederholter Erteilung der Erlaubnis zehn Jahre.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.“
7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
 2. der Spielbetrieb ohne Spielbankordnung mit der nach § 11 Absatz 2 erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen wurde,
 3. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht beachtet worden sind,
 4. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht eingehalten worden sind,
 5. die Werbung nicht den Anforderungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,
 6. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verletzt worden ist,
 7. eine andere Verpflichtung aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht erfüllt worden ist oder
 8. ein sonstiger Grund eingetreten ist, der das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würde.“
8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „volljährigen“ die Wörter „und nicht gesperrten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Betreibers“ durch das Wort „Erlaubnisinhabers“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Spielersperre

Die Eintragung der Spielersperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei muss unverzüglich erfolgen.“

10. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „übergreifenden“ durch das Wort „spielformübergreifenden“ ersetzt.

11. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:

„§ 10

Videoaufzeichnung

(1) Zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Steueraufsicht hat der Erlaubnisinhaber sämtliche Räumlichkeiten des Spielgeschehens durch Videoaufzeichnungsanlagen zu überwachen. Die Videoaufzeichnung darf auch zum Schutz vor Sachbeschädigung und zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgen.

(2) Die Videoaufzeichnungsanlage ist so zu installieren, dass alle Kassen-, Spiel- und Abrechnungsvorgänge überwacht werden können. Auf die Videoaufzeichnung ist in der Spielbank deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Videoaufzeichnung darf zu den in Absatz 1 genannten Zwecken genutzt werden

1. von der Geschäftsführung des Spielbankunternehmens,
2. von der Leitung der Spielbank und bei deren Abwesenheit von deren Vertretung,
3. von den Personen, welche die Spielbank mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Spielbetriebs beauftragt hat, und
4. von den Bediensteten der Finanzverwaltung, welche für die Steueraufsicht zuständig sind, und von der Glücksspielaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Der Glücksspielaufsicht und der Steueraufsicht sind jederzeit Einsicht in die Videoaufzeichnungen zu gewähren. Soweit erforderlich, sind ihnen auf Anforderung die Aufzeichnungen an den Behördensitz zu übermitteln.

(4) Die Videoaufzeichnungen sind einen Monat aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Sie sind unter Verschluss zu halten und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.“

12. Der bisherige § 10 wird § 11.

13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für den Betrieb einer Spielbank ist an den Freistaat Sachsen eine Spielbankabgabe zu entrichten. Diese beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag aus dem Betrieb der Spielbank

1. bis einschließlich 5 Millionen Euro 35 Prozent des Bruttospielertrags,
2. für den 5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 10 Millionen Euro 45 Prozent des Bruttospielertrags,
3. für den 10 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 20 Millionen Euro 50 Prozent des Bruttospielertrags,
4. für den 20 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 55 Prozent des Bruttospielertrags

der jeweiligen Spielbank. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) Die Spielbankabgabe beträgt im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs und in den folgenden vier Jahren bei einem jährlichen Bruttospielertrag aus dem Betrieb der Spielbank

1. bis einschließlich 5 Millionen Euro 30 Prozent des Bruttospielertrags,
2. für den 5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 10 Millionen Euro 40 Prozent des Bruttospielertrags,
3. für den 10 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis einschließlich 20 Millionen Euro 45 Prozent des Bruttospielertrags,
4. für den 20 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 50 Prozent des Bruttospielertrags

der jeweiligen Spielbank.“

b) In Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Spieler“ durch die Wörter „Spielerinnen und Spieler“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „vom Spieler“ durch die Wörter „von der Spielerin oder dem Spieler“ ersetzt.

d) Absatz 7 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

e) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „§ 171 Abs. 10 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)“ durch die Wörter „§ 171 Absatz 10 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096)“ ersetzt.

14. Der bisherige § 12 wird § 14.

15. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

Gewinnabgabe

(1) Sofern es sich bei dem Erlaubnisinhaber um ein Spielbankunternehmen handelt, hat dieser neben der Spielbankabgabe nach § 12 eine Gewinnabgabe an den Freistaat Sachsen zu entrichten. Bemessungsgrundlage der Gewinnabgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch ermittelte Jahresergebnis des Spielbankunternehmens, bereinigt um die Erträge aus der Veranstaltung anderer Glücksspiele als dem Betrieb der Spielbanken. Die Gewinnabgabe mindert die Bemessungsgrundlage nicht.

(2) Die Gewinnabgabe beträgt bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 750 000 Euro 50 Prozent davon. Für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag beträgt die Gewinnabgabe 85 Prozent der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Gewinnabgabe entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres.“

16. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „unter Mitwirkung des in der Spielbank anwesenden Aufsichtsbediensteten des Finanzamtes“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Spielbankabgabe ist jeweils für jede Spielbank spätestens am zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat anzumelden und zu entrichten. In den Anmeldungen sind die Abgaben unter Zugrundelegung des Bruttospielertrags des vorangegangenen Kalenderjahres oder im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs nach dem voraussichtlichen Bruttospielertrag des laufenden Kalenderjahres selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Zeitraum, wenn der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt hat, ist eine Steueranmeldung einzureichen, in der die zu entrichtende Spielbankabgabe oder der Überschuss, der sich zugunsten der Spielbank ergibt, unter Zugrundelegung des sich aus § 12 Absatz 1 und 2 ergebenden Prozentsatzes, berechnet ist (Steueranmeldung für das Kalenderjahr). Die Steueranmeldung für das Kalenderjahr ist binnen eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Ergibt sich nach dieser Steueranmeldung ein Überschuss zuungunsten der Spielbank, ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung als Abschlusszahlung zu entrichten. Ergibt sich nach der Abrechnung ein Überschuss zugunsten der Spielbank, wird dieser mit den Vorauszahlungen der darauf folgenden Kalenderjahre verrechnet. Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des § 12 Absatz 8 die Spielbankabgabe nach § 12 Absatz 1 und 2 um die Umsatzsteuer zu ermäßigen, die aufgrund von Umsätzen zu entrichten ist, welche durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Die Steueranmeldungen sind von einer zur Vertretung des Erlaubnisinhabers berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Die Gewinnabgabe ist vom Spielbankunternehmen selbst zu berechnen und spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres oder des kürzeren Zeitraums, wenn der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt hat, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist von einer zur Vertretung berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Die Gewinnabgabe ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten.“

17. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Spielbankabgabe und die Gewinnabgabe werden durch die Finanzämter verwaltet. Die örtlich zuständigen Finanzämter werden vom Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Gewinnabgabe“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „AO“ durch die Wörter „der Abgabenordnung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Alle wesentlichen Betriebsdaten der Glücksspielautomaten und Jackpotanlagen sind in einem elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystem laufend zu erfassen und zu verwalten. Alle Daten des elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystems sowie die Abrechnungen, Belege und Nachweise über die Geschäftsvorfälle sind entsprechend den §§ 140 und 145 bis 147 der Abgabenordnung aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Vorschriften der Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend.“

(4) Das Finanzamt ist zur Überwachung gemäß Absatz 2 Satz 2 berechtigt, die laufenden und die gespeicherten Daten der elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssysteme einzusehen und auszuwerten. Die Spielbank hat dem Finanzamt zur Steueraufsicht von unternehmensinternen Kontrollen unabhängige, unbeschränkte Online-Lesezugriffe auf die elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssysteme zu ermöglichen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „§ 17 Abs.“ wird durch die Angabe „§ 27 Absatz“ ersetzt.

18. Der bisherige § 15 wird § 17 und das Wort „bewirkt“ wird durch die Wörter „und der Gewinnabgabe bewirken“ ersetzt.

19. Der bisherige § 16 wird § 18 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs.“ durch die Angabe „§ 12 Absatz“ ersetzt.

20. Der bisherige § 17 wird § 27 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Spielbanken“ die Wörter „und die Online-Casinospiele“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie alle sonstigen öffentlichen Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank und des Online-Casinospiels geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Glücksspielstaatsvertrages 2021, dieses Gesetzes sowie die in der Spielbankordnung, der Spielbankerlaubnis, der Online-Casinospielordnung und der Online-Casinospielerlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Wörter „oder des Online-Casinospiels“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. alle dem Betrieb der Spielbank oder des Online-Casinospiels dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der Spielbank oder zu dem Online-Casinospiel einzusehen,“.

ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Wörter „oder des Online-Casinospiels“ eingefügt.

ddd) In Nummer 4 wird das Wort „Betreibers“ durch das Wort „Erlaubnisinhabers“ ersetzt.

eee) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Spielbank“ die Wörter „oder das Online-Casinospiel“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen der Aufsichtsbehörde die sich aus § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Befugnisse zu.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss nebst deren oder dessen Prüfungsbericht und einem Lagebericht“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 SächsGlüStVAG“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

21. Der bisherige § 18 wird § 29 und wie folgt gefasst:

„§ 29

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) sowie das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“

22. Nach § 18 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Online-Casinospiele

§ 19

Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne von § 3 Absatz 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 darf nur erteilt werden:

1. dem Freistaat Sachsen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist, oder
2. einem anderen Land, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der neben dem Freistaat Sachsen ausschließlich ein oder mehrere andere Länder oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, sofern dies auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens im Sinne von § 22c Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgt.

Der Erlaubnisbehörde ist bei einer gemeinschaftlichen Veranstaltung das abgeschlossene Verwaltungsabkommen nach § 22c Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vorzulegen, aus dem sich die Verantwortlichkeiten für das gemeinsame Angebot sowie die Aufteilung der Bruttospielerträge ergeben.

(2) Über die Erlaubnis entscheidet das Staatsministerium des Innern.

(3) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch das Veranstalten von Online-Casinospielen weder der Jugend- und Spielerschutz noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden, insbesondere wenn

1. die §§ 8a und 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 beachtet werden,
2. der Antragsteller und die von ihm beauftragten verantwortlichen Personen die für die Veranstaltung von Online-Casinospielen erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung von Online-Casinospielen ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie die zuständige Behörde nachvollziehbar durchgeführt wird.

§ 19a

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu den technischen Anforderungen an die Veranstaltung von Online-Casinospielen zu treffen.

§ 20

Form, Inhalt und Befristung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis ist zu befristen. Die Mindestdauer der Befristung beträgt bei erstmaliger und bei wiederholter Erteilung der Erlaubnis zehn Jahre. Sie kann frühestens ein Jahr vor ihrem Ablauf wiedererteilt werden. Die Erlaubnis kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis muss die Online-Casinospiele, die veranstaltet werden dürfen, bezeichnen.

(4) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über

1. die Beschränkung der Werbung,
2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,
3. die Aufklärung über die durchschnittlichen Ausschüttungsquoten bei den verschiedenen Spielen, die Suchtrisiken der vom Erlaubnisinhaber angebotenen Glücksspiele sowie Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
4. die Pflichten gegenüber der zuständigen Aufsicht,
5. die sonstigen Pflichten, die bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen zu beachten sind,
6. die zivilrechtliche Vereinbarung bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen mit anderen Ländern.

§ 21

Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis soll widerrufen werden, wenn

1. sie durch arglistige Täuschung erlangt worden ist,
2. der Betrieb ohne Online-Casinospielordnung mit der nach § 26 Absatz 2 erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen wurde,
3. die Bestimmungen der Erlaubnis trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht beachtet worden sind,
4. die Erfordernisse des Jugend- und Spielerschutzes, insbesondere nach den §§ 6 bis 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021, trotz vorheriger Beanstandung durch die zuständige Behörde wiederholt nicht eingehalten worden sind,
5. die Werbung nicht den Anforderungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 entsprochen hat,
6. die Aufklärungspflicht nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verletzt worden ist,

7. eine andere Verpflichtung aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nicht erfüllt worden ist oder
8. ein sonstiger Grund eingetreten ist, der das Versagen der Erlaubnis rechtfertigen würde.

§ 22

Teilnahme am Spiel

(1) Minderjährigen und gesperrten Personen ist die Spielteilnahme an Online-Casinospielen untersagt.

(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist Personen nicht gestattet,

1. die mit der Geschäftsführung des Erlaubnisinhabers beauftragt sind,
2. die Mitglieder von Organen oder Gremien des Erlaubnisinhabers sind,
3. die unmittelbar an der Spielausführung beteiligt sind,
4. die unmittelbar an der Programmierung des Online-Casinospiels beteiligt sind oder waren,
5. die mit der Aufsicht über das Online-Casinospiel beauftragt sind.

(3) Die Unzulässigkeit des parallelen Spiels von Glücksspielen im Internet durch eine Spielerin oder einen Spieler gilt auch für das Spielen desselben Spiels. Der Erlaubnisinhaber hat beides durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Spielerinnen und Spielern darf nur ein Spiel zur selben Zeit angezeigt werden.

(4) Ein Spiel darf nur infolge einer entsprechenden Erklärung der Spielerin oder des Spielers beginnen, die erst nach Beendigung des vorherigen Spiels abgegeben werden darf. Unzulässig sind insbesondere Programmabläufe, die nach dem Ablauf des vorherigen Spiels selbstständig ein weiteres Spiel beginnen lassen und Erklärungen einer Spielerin oder eines Spielers, an mehreren Spielen in Folge teilzunehmen.

(5) Der Erlaubnisinhaber stellt den Spielerinnen und Spielern für jedes Spiel, das angeboten werden darf, die Spielregeln und den Gewinnplan zur Verfügung. Die Spielregeln und der Gewinnplan müssen leicht aufrufbar sein und für die Spielerinnen und Spieler leicht verständlich beschrieben werden.

(6) Die Gewinnaussichten müssen zufällig sein und es müssen für jede Spielerin und jeden Spieler gleiche Chancen eröffnet werden.

§ 23

Ausgestaltung der virtuellen Nachbildungen terrestrischer Bankhalterspiele

(1) Einsätze und Gewinne dürfen nur in Euro und Cent erfolgen. Die Umrechnung von Geldbeträgen in andere Währungen, Punkte oder sonstige Einheiten vor, während oder nach dem Spiel oder als Ergebnis des Spiels ist unzulässig.

(2) Ein Spiel muss durchschnittlich mindestens fünf Sekunden dauern. Ein Spiel beginnt mit der Erklärung im Sinne des § 22 Absatz 4 Satz 1 und endet mit der Anzeige des Ergebnisses.

§ 24

Ausgestaltung der Live-Übertragung terrestrischer Bankhalterspiele

(1) Live-Übertragungen sind audiovisuelle oder visuelle Übertragungen

1. eines terrestrisch durchgeführten Spiels in einer Spielbank mittels einer festen Installation oder
2. eines Spiels mit Teilnahmemöglichkeit im Internet.

Vom Erlaubnisinhaber ist die ordnungsgemäße Durchführung und Nachvollziehbarkeit für die Spielerinnen und Spieler sowie für die zuständige Behörde sicherzustellen.

(2) Bei gemeinschaftlichem Veranstalten von Online-Casinospielen im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die Spielerinnen und Spieler darüber zu informieren, dass zur Teilnahme an dem zu übertragenden Spiel personenbezogene Daten an die übrigen Veranstalter weitergegeben und von diesen verarbeitet werden. Diese Daten sind von den Veranstaltern drei Monate aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.

(3) Einsätze und Gewinne dürfen nur in Euro und Cent erfolgen. Die Umrechnung von Geldbeträgen ist nur in Jetons oder Spielplaques der übertragenden Spielbank zulässig.

§ 25

Spielersperre

Die Eintragung der Spielersperre nach § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in die Sperrdatei muss unverzüglich erfolgen.

§ 26

Online-Casinospielordnung

(1) Die Spiele, die Spielregeln und der Gewinnplan im Sinne des § 22 Absatz 5 sind in einer Online-Casinospielordnung zu regeln.

(2) Die Online-Casinospielordnung bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Online-Casinospielordnung ist unverzüglich an Änderungen der Rechtslage anzupassen und zur erneuten Zustimmung vorzulegen.“

23. Nach § 26 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4

Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten und Grundrechtseinschränkungen“.

24. Nach § 27 wird der folgende § 28 eingefügt:

„§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder verschweigt oder
2. einer Bestimmung der Erlaubnis zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.“

Artikel 3

Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

Die laufende Nummer 47 der Anlage 1 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut vor Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		„Rennwett- und Lotteriegesezt Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)	

		Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG) Sächsisches Spielbankengesetz (SächsSpielbG) Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).	
--	--	--	--

2. In Tarifstelle 14 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 SächsSpielbG“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2 SächsSpielbG oder zur Online-Casinospielordnung nach § 26 Abs. 2 SächsSpielbG“ ersetzt.
3. Die Tarifstelle 15 wird gestrichen.
4. In den Tarifstellen 6, 7, 9, 10 und 13 wird jeweils nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die aus dem am 29. Oktober 2020 von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten aller Länder unterzeichneten Glücksspielstaatsvertrag 2021 resultierenden inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen vorgenommen. Von den sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergebenden Änderungen sind das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag, das Sächsische Spielbankengesetz und auch das Neunte Sächsische Kostenverzeichnis betroffen. Darüber hinaus bezweckt dieser Gesetzentwurf eine weitere Stärkung des Spielerschutzes und der Suchtprävention.

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag wird künftig einheitlich die Erlaubnisfähigkeit von Annahmestellen, Wettvermittlungsstellen und gewerblichen Spielvermittlern an die Einhaltung der Vorgaben der §§ 8 bis 8d des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zur Anschlusspflicht an die zentrale Sperrdatei knüpfen. Zusätzlich wird die Glücksspielaufsicht in die Lage versetzt, die künftig auch für Gaststätten, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, bestehende Anschlusspflicht an die zentrale Sperrdatei durch die Anwendbarkeit des § 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 umzusetzen. Nach dem Gesetzentwurf sind zudem das Aufstellen, die Bereitstellung sowie die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung – insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten – in Spielhallen und Wettvermittlungsstellen unzulässig. Darüber hinaus werden die Anforderungen für Wettvermittlungsstellen an die für Spielhallen bereits geltenden Bestimmungen angepasst, indem auch für Wettvermittlungsstellen ein Alkohol- und Rauchverbot eingeführt sowie bezüglich der Sperrzeiten ein Gleichlauf zwischen Spielhallen und Wettvermittlungsstellen hergestellt wird.

Weil der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nunmehr erstmalig selbst Ordnungswidrigkeitentatbestände (vgl. § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021) normiert, werden zur Vermeidung von Doppelungen die bisher in § 20 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag geregelten Ordnungswidrigkeitentatbestände auf das erforderliche Maß reduziert.

Mit einer Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes wird von der in § 22c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 den jeweiligen Landesgesetzgebern eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, künftig Online-Casinospiele zu veranstalten. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Online-Casinospiels orientiert sich deren nähere inhaltliche Ausgestaltung (§§ 19 bis 26) an den für Spielbanken geltenden Regelungen. Auch sieht § 19a eine Verordnungsermächtigung zu technischen Detailregelungen zur Funktionsfähigkeit und Sicherheit der vom Veranstalter zu verwendenden Programme vor, um im Bedarfsfall zeitnah reagieren zu können. Um der Bedeutung des verfassungsrechtlich eingeräumten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung stärker Rechnung zu tragen, wird außerdem der Zweck der Videoüberwachung, die zu überwachenden Räumlichkeiten, die Speicherdauer etc. nunmehr ausdrücklich im Sächsischen Spielbankengesetz verankert. Auch ermöglicht das Sächsische Spielbankengesetz künftig ausdrücklich den Erlass nachträglicher Nebenbestimmungen. Um die Glücksspielaufsicht zu effektivieren, wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, spielform- und anbieterübergreifend Testspiele durchzuführen. Schließlich sind auf Vorschlag des SMF die Erhebung einer Gewinnabgabe (§ 13) sowie die Änderung der abgabenrechtlichen Pflichten (§ 15) und abgabenrechtlichen Vorschriften (§ 16) vorgesehen.

Die Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses ist notwendig, um es an die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021, dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum

Glücksspielstaatsvertrag und dem Sächsischen Spielbankengesetz ergebenden Änderungen anzupassen.

Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand hervorgerufen, da eine zu erwartende Mehrbelastung der Wirtschaft im Wesentlichen bereits aus den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 selbst und nicht erst aus den daraus folgenden Änderungen des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und des Sächsischen Spielbankengesetzes resultiert.

Die erstmalige glücksspielrechtliche Erlaubnisfähigkeit des Online-Casinospiels wird ein kostenpflichtiges Erlaubnisverfahren nach sich ziehen. Da neben dem Freistaat Sachsen selbst allein ein staatlicher Anbieter antragsberechtigt sein wird und überdies eine Erlaubnis grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen ist, wird der Personalaufwand der Wirtschaft auf 3.505 Euro geschätzt (80 Stunden x 43,81 Euro durchschnittlicher Stundenlohn). Hinzu kommt der sich aus Personal- und Sachkosten zusammensetzende Aufwand zur Ermittlung und Überweisung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe in Höhe von ca. 111 Euro/jährlich.

Der durch die landesrechtlichen Vorgaben in Artikel 2 § 22 Absatz 4 und 5 des Entwurfes bei der Sächsischen Spielbank entstehende Erfüllungsaufwand ist Teil einer Software und kann einzeln nicht quantifiziert werden.

Der durch die landesrechtlichen Vorgaben in Artikel 2 § 26 des Entwurfes bei der Sächsischen Spielbank entstehende Personalaufwand wird auf einmalig 5.412 Euro geschätzt (120 Stunden x 45,10 Euro Stundenlohn).

Nach dem Gesetzentwurf sind zudem das Aufstellen, die Bereitstellung sowie die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten, in Spielhallen und Wettvermittlungsstellen unzulässig. Insofern entsteht bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, die bereits über solche Geräte verfügen, ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für deren Entfernung.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates Sachsen

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 500 Euro jährlich durch die Durchführung von Testspielen bei gewerblichen Spielvermittlern, Spielbanken und Online-Casinospielen zu Kontrollzwecken.

Es wird lediglich ein auf Erteilung einer Online-Casinospiel-Erlaubnis gerichtetes Erlaubnisverfahren durchzuführen sein; die Erlaubnis ist grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen. Die entsprechende Bearbeitungsdauer wird auf 40 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 geschätzt. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 338 Euro, dem die durch die Verbescheidung anfallenden Gebühren gegenüberstehen. Der Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Zustimmung

zur Online-Casinospielordnung beziffert sich auf einmalig 595 Euro Personalaufwand (10 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1).

Schließlich ist die Glücksspielaufsicht künftig auch für die die Wettvermittlungsstellen betreffende Einhaltung der Sperrzeiten, des Alkohol- und Rauchverbotes und des Verbotes, in den Räumlichkeiten technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen, zuständig.

Dadurch, dass in Annahmestellen bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft Ergebniswetten vermittelt werden dürfen, kann der Antragsberechtigte Ergebniswetten im Nebenbetrieb vermitteln und somit einen entsprechenden Erlaubnis Antrag stellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Antragsbearbeitung ca. 3,5 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegseben 2.1 in Anspruch nimmt. Bei der Glücksspielaufsicht entsteht mithin ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 42 Euro, dem die durch die Verbescheidung der Erlaubnis Anträge anfallenden Gebühren gegenüber stehen.

Spielhallen unterliegen nunmehr auch der Anschlusspflicht an die zentrale Sperrdatei sowie dem Verbot, technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen. Es wird von 21 Ordnungswidrigkeiten-Verfahren pro Jahr ausgegangen, so dass sich der Personalaufwand auf 49.972 Euro (5 Tage x 8 h x 59,49 Euro Personalkosten x 21 Verfahren) prognostizieren lässt.

Der Erfüllungsaufwand zur Einführung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe zum Zwecke der Gewinnabschöpfung wird die Finanzverwaltung einmalig mit Kosten in Höhe von 4.673 Euro belasten. Die Bereitstellung von Steueranmeldungsvordrucken und die Bearbeitung von Steueranmeldungen wird jährlich einen Aufwand von 373 Euro erzeugen.

3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Klarstellung anlässlich des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung wegen des Wegfalls des staatlichen Sportwettangebots.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 20 und 24.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung zur Bezeichnung des § 19 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 24.

Zu Nummer 3

Die bisherige Fassung von Absatz 2 entfällt, da § 10a des Glücksspielstaatsvertrages weggefallen und § 27 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 auf Sportwetten nach § 2 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht anwendbar ist. Infolgedessen wird die Vermittlung von Sportwetten ergänzend in den Absatz 1 aufgenommen.

Weil der Glücksspielstaatsvertrag 2021 nunmehr selber Bußgeldtatbestände regelt (vgl. § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021), wird zur Vermeidung von Tatbestandsdoppelungen die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 20 verändert. Diese inhaltliche Veränderung wurde in Absatz 2 redaktionell nachgezeichnet.

Eines die Spielbanken betreffenden Anwendungsverweises auf Vorschriften des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag bedarf es in diesem Gesetz nicht. Aus Gründen der Rechtsklarheit trifft das Sächsische Spielbankengesetz nunmehr selber Aussagen, welche Vorschriften des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag auf Spielbanken und Online-Casinospiele anwendbar sind.

§ 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erklärt für Gaststätten, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, lediglich die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 3 und 4 Satz 2, §§ 5, 6, 7 bis 8d und 23 sowie die Vorschriften des Zehnten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages 2021 für anwendbar, nicht jedoch den zur Durchsetzung der sich aus diesen Normen ergebenden Pflichten erforderlichen § 9 Absatz 1, 2 und 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Durch den Verweis in § 1 Absatz 3 erhält die Aufsichtsbehörde diese Befugnisse. Auch ist der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 20 Absatz 1 Nummer 7 nebst den in den Absätzen 2 bis 4 flankierenden Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten auf diese Gaststätten anwendbar. § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 sind nicht einschlägig, weil der sachliche Anwendungsbereich auf Gaststätten nicht eröffnet ist. So unterliegen sie nicht dem sich aus § 4 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Konkretisierung und Anpassung wegen des Wegfalles des staatlichen Sportwettangebots und der daraus resultierenden Streichung von „Sportwetten“ in § 3 Absatz 1.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung wegen des Wegfalls des staatlichen Sportwettangebotes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Konkretisierung der bisherigen Regelung und um eine redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021. Der Verweis auf § 10a ist zu streichen, da diese Norm ersatzlos entfallen wird.

Im Übrigen handelt es sich auch um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b und d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 wird in redaktioneller Hinsicht an die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergebenden geänderten bzw. neu hinzugefügten Normen angepasst. Die Nichtanwendbarkeit des § 6i des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist dem Umstand geschuldet, dass diese Norm nur auf Online-Poker, virtuelle Automatenspiele im Internet, Sportwetten im Internet sowie Online-Casinospiele anwendbar ist. Deren Erlaubnisfähigkeit bestimmt sich nach §§ 4 bis 4d in Verbindung mit § 22a (Virtuelle Automatenspiele), § 22b (Online-Poker) sowie § 21 (Sportwetten) des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie § 19 (Online-Casinospiele) des Sächsischen Spielbankengesetzes. Auch ist mit Ausnahme der Online-Casinospiele dafür nach § 27e Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eine für alle Länder zuständige zentrale Behörde zuständig.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Anpassung wegen des Wegfalles des staatlichen Sportwettangebots und der daraus resultierenden Streichung von „Sportwetten“ in § 3 Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Anpassung wegen des Wegfalles des staatlichen Sportwettangebots und der daraus resultierenden Streichung von „Sportwetten“ in § 3 Absatz 1.

Zu Nummer 7

§ 6 wird redaktionell und inhaltlich an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst und bestimmt im Absatz 1, dass die nachträgliche Nichteinhaltung der Erlaubnisvoraussetzungen einen Widerrufgrund begründet. Im Übrigen wird ein Gleichklang zu § 16 hergestellt.

Außerdem handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die § 4 Absatz 1 bis 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 betreffende Ausnahmeregelung ist erforderlich, da die §§ 6a bis 6h und 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nur für

das Internetglücksspiel und somit nicht auf Annahme- und Wettvermittlungsstellen anwendbar sind.

Darüber hinaus setzt § 7 Absatz 1 die Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen betreffenden Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 um.

Die Ausnahmeregelung in Satz 3 ist erforderlich, da nicht die Annahmestellen selbst die für das Sperrsystem notwendige technische Infrastruktur unterhalten und damit ohne die Ausnahmeregelung ein Grund zum Widerruf der Annahmestellen-Erlaubnis gemäß § 7 Absatz 8 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 vorliegen würde. Die technische Infrastruktur soll künftig wie bisher allein der Durchführer unterhalten, da es einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten würde, jede einzelne Annahmestelle an das Sperrsystem anzuschließen.

Der Begriff des Konzessionsnehmers ist durch den Begriff des Erlaubnisinhabers zu ersetzen, weil es nach § 4c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 keiner Konzession, sondern einer Erlaubnis bedarf.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff des Konzessionsnehmers ist durch den Begriff des Erlaubnisinhabers zu ersetzen, weil es nach § 4c Glücksspielstaatsvertrages 2021 keiner Konzession, sondern einer Erlaubnis bedarf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Nichtanwendbarkeit des bisherigen Absatzes 3 Satz 2 auf Wettvermittlungsstellen ist § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 geschuldet, wonach der stationäre Vertrieb und die Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen verboten sind.

Zu Buchstabe c

Es erfolgt eine inhaltliche Ersetzung des bisherigen Absatzes 4 durch Absatz 7. Die Streichung des bisherigen Satzes 2 trägt § 21a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 Rechnung, wonach in einer Wettvermittlungsstelle ausschließlich Wetten eines Veranstalters vertrieben oder vermittelt werden dürfen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Absatz 5 Nummer 1:

Das Verbot alkoholischer Getränke in Wettvermittlungsstellen dient der Vermeidung unkontrollierter Glücksspielteilnahme und damit dem Spielerschutz. Auch zeichnet dieses Verbot ein für Spielhallen geltendes Alkoholverbot nach, so dass zwischen Wettvermittlungsstellen und Spielhallen insoweit eine inhaltliche Angleichung erzielt wird. § 3 Absatz 1 der Spielverordnung sieht vor, dass in Spielhallen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, lediglich zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden dürfen. In anderen Spielhallen dürfen insgesamt zwölf Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

Absatz 5 Nummer 2:

Das Rauchverbot dient dem sich aus § 1 Satz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Ziel der Verhinderung von Glückspiel- und Wettsucht, indem die Anziehungskraft der Wettvermittlungsstellen durch das Rauchverbot vermindert wird.

Absatz 5 Nummer 3 Buchstabe a und b:

Diese Verbote dienen wiederum der Suchtprävention. Weil ein erheblicher Anteil von Spielern über eine Giro- und / oder Kreditkarte verfügt und die Neigung besteht, das Konto für den bargeldlosen Zahlungsverkehr auch für Geldspieleinsätze zu nutzen, wird das Risiko einer Verschuldung deutlich erhöht. Um dem vorzubeugen ist vorgesehen, dass entsprechende Möglichkeiten zur Beschaffung von Bargeld in Wettvermittlungsstellen nicht vorhanden sein dürfen. Die Möglichkeit der Bezahlung des Spieleinsatzes mit Kreditkarten bleibt davon unberührt.

Darüber hinaus wurden die Vorgaben zur geschlechtergerechten Formulierung von Rechtsnormen nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f der Anlage 2 zur VwV Normerlass umgesetzt.

Absatz 6:

Auch die Sperrzeitregelung zielt darauf ab, durch die zeitlich eingeschränkte Verfügbarkeit dieser Glücksspielart den Spielerschutz weiter zu stärken, zumal § 9 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gaststättengesetzes für Spielhallen bestimmt, dass die Sperrzeit um 23 Uhr beginnt und um 6 Uhr endet. Auf Wettvermittlungsstellen ist § 9 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gaststättengesetzes nicht anwendbar. Ein sachlicher Differenzierungsgrund für unterschiedliche Öffnungszeiten zwischen diesen beiden Glücksspielsegmenten lässt sich sachlich nicht rechtfertigen.

Weil § 9 Absatz 2 des Sächsischen Gaststättengesetzes die Gemeinden bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse dazu ermächtigt, von den die Spielhallen betreffenden Sperrzeiten abweichende Regelungen zu treffen, bestimmt Absatz 6 Satz 2, dass bei einer derart abweichenden die Spielhallen betreffenden Regelung diese auch für Wettvermittlungsstellen gilt.

Für die Kontrolle dieser sich nunmehr aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Verbote ist nach § 19 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag die für dessen Vollzug zuständige Landesdirektion Sachsen zuständig.

Absatz 7:

Eine Vermittlung von Sportwetten im Nebengeschäft durch die Annahmestellen zeichnet sich dadurch aus, dass diese nicht zum längeren Verweilen und fortgesetzten Spielen einlädt.

Diese Regelung setzt die in § 29 Absatz 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 den Ländern eingeräumte Möglichkeit um, abweichend von dem sich aus § 21a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebenden Verbot, Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen zu vertreiben oder zu vermitteln, Ergebniswetten bis zum 30. Juni 2024 in Annahmestellen zu vermitteln. Durch die Vermittlung dieser Sportwetten im Nebengeschäft in Annahmestellen wird dem berechtigten Interesse an einem Fortbestand des bestehenden Annahmestellensystems auch im Bereich der Sportwetten Rechnung getragen. Annahmestellen haben schon unter Geltung des staatlichen Sportwettmonopols Sportwetten vermittelt. Durch diese ein hinreichendes Glücksspielangebot für Sportwetten sicherstellende Regelung soll der auch im ländlichen Raum bestehende Bedarf an Sportwetten abgedeckt werden und dies in einer Umgebung, die einerseits eine Sozialkontrolle ermöglicht und andererseits nicht zum Spiel animiert.

Satz 3 stellt klar, dass die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle einer gesonderten Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf.

Um das geringere glücksspielrechtliche Gefährdungspotential der Sportwettvermittlung im Nebengeschäft sicherzustellen und den Verweilcharakter auszuschließen, bestimmen die Sätze 7 und 8, dass eine solche Annahmestelle strengeren Einschränkungen als die Wettvermittlungsstellen unterliegt. Die äußere Gestaltung der Räume für Wettvermittlung im Nebengeschäft muss zudem nach Art und Umfang der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebots entsprechen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Annahmestellen ihren Charakter als Annahmestelle für Lotterien behalten und insbesondere nicht zu einem längeren Verweilen einladen und zum Wetten anreizen. Sie müssen sich nach den Gesamtumständen erkennbar von Wettvermittlungsstellen unterscheiden.

Wegen des geringeren glücksspielrechtlichen Gefährdungspotentials ist es hingegen nicht erforderlich, dass die im Nebengeschäft betriebenen Wettvermittlungsstellen den sich aus Absatz 1 Satz 2 bezüglich des § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie Absatz 3, 4 und 5 Nummer 3 Buchstabe b ergebenden Einschränkungen unterliegen. Dies gilt in gleicher Weise auch für die sich aus Absatz 6 ergebenden Sperrzeiten.

Absatz 8:

Nachdem bereits die §§ 6 und 16 ausdrücklich den Erlaubniswiderruf regeln, setzt Absatz 8 dieses Bestreben nach einer spezialgesetzlichen Widerrufsregelung für Annahmestellen- und Wettvermittlungsstellenerlaubnisse fort.

Zu Nummer 9

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch § 15 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Glücksspielstaatsvertrages 2021 geänderte Rechtslage. Danach sind Veranstalter nicht mehr staatsvertraglich verpflichtet, jedwede Möglichkeit zur Reduktion von Kosten wahrzunehmen, solange die Kosten insgesamt auf einem geringen Niveau liegen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung der Vorgaben zur geschlechtergerechten Formulierung von Rechtsnormen nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (Ersetzung von „Losbrieflotterien“ durch „Sofortlotterien“) und Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und b (Streichung von „Sportwetten“).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und b (Streichung von „Sportwetten“).

Zu Nummer 11

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und b (Streichung von „Sportwetten“).

Zu Nummer 12

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021, da die Spielersperre nunmehr in § 8a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 geregelt ist.

Die 24-stündige Befolungsfrist hat sich als nicht praxistauglich genug herausgestellt, da eine solche Fristbestimmung allenfalls bei Selbstsperrern im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 realistisch ist, weil nach § 8a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Anders als bei Selbstsperrern ist dies bei Fremdsperrern auch erforderlich.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderungsnotwendigkeit ergibt sich aus der redaktionell und inhaltlich gebotenen Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 sowie eine durch den Wegfall des bisherigen § 7 Absatz 4 bedingte Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungsnotwendigkeit ergibt sich aus der redaktionell und inhaltlich gebotenen Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungsnotwendigkeit ergibt sich aus der redaktionell gebotenen Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 16

Die Änderungsnotwendigkeit ergibt sich aus der redaktionell und inhaltlich gebotenen Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

In Satz 1 Nummer 6 bedarf es der Ausklammerung des § 6i des Glücksspielstaatsvertrages 2021, da diese Norm auf gewerbliche Spielvermittler nicht anwendbar ist.

Im Übrigen wurden ein Gleichklang zu § 6 hergestellt und die Vorgaben zur geschlechtergerechten Formulierung von Rechtsnormen nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f der Anlage 2 zur VwV Normerlass berücksichtigt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und an die neuen Zitierre-
geln gemäß Ziffer I Nummer 1 und 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe b

Es wurden die Vorgaben zur Formulierung von Rechtsnormen nach Ziffer I Nummer 1 der
Anlage 2 zur VwV Normerlass berücksichtigt (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit,
Rdnr. 137).

Zu Nummer 18

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und an die neuen Zitierre-
geln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der inhaltlichen Erweiterung des Erlaubnisvorbehaltes handelt es sich um eine Anpas-
sung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle und inhaltliche Anpassungen an den Glücksspielstaats-
vertrag 2021. Damit werden inhaltlich als Erlaubnisvoraussetzung die Vorgaben des
Glücksspielstaatsvertrages 2021 umgesetzt.

Spielhallen unterliegen nunmehr nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 8 ff. des
Glücksspielstaatsvertrages 2021 der Anschlusspflicht an das zentrale spielformübergrei-
fende Sperrsystem.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021. Die erweiterte Anwen-
dung des § 24 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist erforderlich, weil § 24 Ab-
satz 2 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dazu berechtigt, nachträgliche Neben-
bestimmungen zu erlassen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021. Die entsprechende An-
wendbarkeit von § 9 Absatz 2a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ermöglicht es, Test-
käufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen durchzuführen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Weil mit § 28a Glücksspielstaatsvertrag 2021 jetzt erstmals auch staatsvertragliche Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten getroffen werden, wird die Zuständigkeit der Glücksspielaufsicht für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten an dieser Stelle erweitert.

Zu Buchstabe d

Verkaufsstellen für Sportwetten stellen inhaltlich Wettvermittlungsstellen dar, sodass der Gesetzestext anzupassen ist.

Zu Buchstabe e

Weil nicht nur im Bereich der Wettvermittlungsstellen, sondern auch im Spielhallenbereich ein erheblicher Anteil von Spielern über eine Giro- und / oder Kreditkarte verfügt und die Neigung besteht, dass Konto für den bargeldlosen Zahlungsverkehr auch für Geldspieleinsätze zu nutzen und damit das Risiko einer Verschuldung deutlich erhöht, bedarf es auch im Spielhallenbereich der Suchtprävention dienenden Regelungen des § 7 Absatz 5 Nummer 3.

Eines Verweises auf das die Wettvermittlungsstellen betreffende in § 7 Absatz 5 Nummer 1 geregelte Alkoholverbot bedarf es nicht, da § 3 Absatz 1 der Spielverordnung bereits bestimmt, dass in Spielhallen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, lediglich zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden dürfen. Auch ist ein Verweis auf § 7 Absatz 5 Nummer 2 entbehrlich, da Spielhallen bereits nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes dem Rauchverbot unterliegen.

Eine auf § 7 Absatz 6 verweisende Sperrzeitregelung ist nicht erforderlich, da bereits § 9 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gaststättengesetzes bestimmt, dass die Sperrzeit für Spielhallen um 23 Uhr beginnt und um 6 Uhr endet.

§ 18a Absatz 5 bisherige Fassung entfällt, da im Glücksspielstaatsvertrag 2021 die in § 29 Absatz 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages vorgesehene Härtefall- und Befreiungsregelung ersatzlos entfallen ist.

Zu Nummer 20

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 23 und 24.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass und den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Nummer 23

Weil mit § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nunmehr erstmals überhaupt eine staatsvertragliche Regelung von Ordnungswidrigkeiten vorgenommen wird und dabei auch solche Tatbestände erfasst werden, die bisher in § 20 aufgeführt waren, ist § 20 zur Vermeidung von Doppelungen an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 anzupassen.

Um den in § 7 Absatz 5 und 6 geregelten erforderlichen Verboten mehr Geltung zu verschaffen, bedarf es in § 20 Absatz 1 Nummern 3 und 4 entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Die im neuen Satz 1 Nummer 1 des § 20 Absatz 2 vorgesehene Beschränkung der Geldbuße auf 5 000 Euro bezüglich § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entspricht hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 7 Absatz 5 Nummer 1 (Alkoholverbot) der Spielhallen betreffenden sich aus §§ 144 Absatz 4 in Verbindung mit § 144 Absatz 2 Nummer 1a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 der Spielverordnung geregelten Bußgeldhöhe. Die eine Zuwiderhandlung gegen § 7 Absatz 5 Nummer 2 (Rauchverbot) betreffende Geldbuße entspricht der in § 5 Absatz 2 des Sächsischen Nichtraucherchutzgesetzes geregelten Geldbuße.

Die Geldbuße bezüglich § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Sperrzeitverstoß) entspricht § 12 Absatz 3 des Sächsischen Gaststättengesetzes.

Zu Nummer 24

§ 20a setzt das sich aus Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen ergebende Zitiergebot um.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle und inhaltliche Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021. Aufgrund des mangelnden Internetbezuges bedarf es einer Anwendbarkeit auf §§ 6a bis 6j des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht.

Eine Einbeziehung des § 9 Absatz 3a des Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist erforderlich, weil auch insoweit ein Bedürfnis zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden etc. besteht.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht eine dem § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Regelung nicht mehr vor, so dass Absatz 1 gestrichen werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b sowie Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes)

Zu Nummer 1

Durch diese Gesetzesbezeichnung wird deutlich, dass sich der sachliche Anwendungsbereich nunmehr auch auf Online-Casinospiele erstreckt.

Zu Nummer 2

Das Sächsische Spielbankengesetz wird aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit nunmehr in Abschnitte untergliedert.

Zu Nummer 3

§ 1 erweitert den sachlichen Geltungsbereich des Sächsischen Spielbankengesetzes auf Online-Casinospiele. Diese Regelung stellt klar, dass die nach § 2 Absatz 2 und 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 auf Spielbanken und Online-Casinospiele anwendbare Normen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gelten und das Sächsische Spielbankengesetz dazu ergänzende Regelungen trifft.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 2 Absatz 2 sowie § 8 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275), der zuletzt durch den Vertrag vom 18. April 2019 (SächsGVBl. S. 640) geändert worden ist, unterlagen Spielbanken der Anschlusspflicht an ein dem Spielerschutz dienendes übergreifendes Sperrsystem. Der bisher die Erlaubnisvoraussetzungen für eine Spielbank regelnde § 2 Absatz 3 des Sächsischen Spielbankengesetzes sah den Anschluss an dieses Sperrsystem nicht ausdrücklich als Erlaubnisvoraussetzung vor, weshalb aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtsanwenderfreundlichkeit dies – ergänzt um die weiteren das Sperrsystem betreffenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 – nunmehr nachgeholt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb. Außerdem erfolgt zur Verbesserung der Rechtsanwenderfreundlichkeit nunmehr eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Festlegung eines großzügigen Zeitraumes für die Befristung wird aus betriebswirtschaftlicher Sicht als erforderlich angesehen, um Planungs- und Investitionssicherheit zu haben (Amortisationszeit für Mietereinbauten).

Zu Buchstabe b

Die in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, auch nachträglich Nebenbestimmungen zu erlassen, ist für die Glücksspielaufsicht erforderlich, um auf Veränderungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zeitnah reagieren zu können.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und an die neuen Zitierregele gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b und d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Aus Suchtpräventionsgesichtspunkten sollte gesperrten Spielern bereits der Zutritt zu der Spielbank verwehrt werden. Damit wird die Distanz zum Glücksspiel für suchtgefährdete Personen auch räumlich sichergestellt. Von der Suchtforschung wird befürwortet, betroffene Personen räumlich von dem Umfeld zu trennen, in dem die suchtauslösenden Stoffe vertrieben werden.

Zu Buchstabe b

Zur Verbesserung der Rechtsanwenderfreundlichkeit wird nunmehr eine einheitliche Terminologie verwendet.

Zu Nummer 9

§ 7 setzt im Kern die redaktionellen und inhaltlichen Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 um. Es wird bestimmt, dass die Eintragung der Spielersperre unverzüglich zu erfolgen hat. Diese Regelung im Sächsischen Spielbankengesetz dient wiederum der Rechtsanwenderfreundlichkeit, weil es somit eines Verweises auf § 11 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Nummer 11

Der die Videoaufzeichnung regelnde § 10 setzt die bisherigen sich in der Praxis bewährten Regelungen der jeweiligen unter Zustimmungsvorbehalt der Glücksspielaufsicht stehenden Spielordnungen nach § 10 des Sächsischen Spielbankengesetzes um. Durch diese gesetzliche Verankerung wird der Bedeutung des Datenschutzes mehr Rechnung getragen.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 11.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 12. Ferner wird klargestellt, dass die Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe alleine der Bruttospielertrag aus dem Betrieb der Spielbank ist. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil das Spielbankunternehmen mit einer entsprechenden Erlaubnis auch andere Glücksspiele wie Online-Casinospiele veranstalten könnte. Im Übrigen wurden die Vorgaben zur Formulierung von Rechtsnormen nach Ziffer I Nummer 1 der Anlage 2 zur VwV Normerlass (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rdnr. 137) sowie eine redaktionelle Anpassung an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 1 der Anlage 2 zur VwV Normerlass umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Es wurden die Vorgaben zur geschlechtergerechten Formulierung von Rechtsnormen nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f der Anlage 2 zur VwV Normerlass umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Es wurden die Vorgaben zur geschlechtergerechten Formulierung von Rechtsnormen nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f der Anlage 2 zur VwV Normerlass umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Die bisherigen Regelungen zur tagtäglichen Fälligkeit der Spielbankabgabe entfallen. Die Spielbankabgabe wird nicht vor Ablauf der Anmeldefrist fällig. Eine Regelung zur Zahlungsfälligkeit der monatlichen Anmeldung und Abführung der Spielbankabgabe beinhaltet nunmehr § 15 Absatz 2.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b und d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 13 und 15.

Zu Nummer 15

Es wird – wie bereits in anderen Ländern gehandhabt – eine Gewinnabgabe eingeführt. Diese hatten die Abgabenstruktur für ihren Zuständigkeitsbereich bereits umgestaltet: Neben der Absenkung der Spielbankabgabe wurden weitere Abgaben (zum Beispiel Zusatzabgabe, Gewinnabgabe, weitere Leistungen), eingeführt. Im Freistaat Sachsen wurde eine Abschöpfung der Gewinne bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit bisher dadurch erreicht,

dass ein Großteil der Überschüsse nach Ende eines jeden Geschäftsjahres per Gesellschafterbeschluss an den Freistaat Sachsen abgeführt wurde. Durch die Einführung der Gewinnabgabe wird diese Abschöpfung nun gesetzlich normiert.

Die Gewinnabgabe erhöht die Planbarkeit, Transparenz und Verlässlichkeit der Einnahmen des Staatshaushaltes.

Die Einführung der Gewinnabgabe schließt nicht aus, dass abhängig von der Geschäftslage darüber hinaus gehende Gewinnabschöpfungen aus den Jahresüberschüssen an den Freistaat Sachsen erfolgen.

Absatz 1 regelt in Satz 1 die Gewinnabgabepflicht des Spielbankunternehmens. In Satz 2 wird die Bemessungsgrundlage der Gewinnabgabe geregelt. Grundlage hierfür ist grundsätzlich das handelsrechtliche Jahresergebnis mit Berücksichtigung der Spielbankabgabe, jedoch ohne die Berücksichtigung der Gewinnabgabe (Satz 3). Die in Satz 2 getroffene Regelung zur Bereinigung des Jahresergebnisses des Spielbankunternehmens trägt dem Rechnung, dass nicht ausgeschlossen ist, dass das Spielbankunternehmen neben dem Betrieb der Spielbank auch anderes Glücksspiel wie Online-Casino veranstaltet. Für Erträge aus der Veranstaltung eines solchen anderen Glücksspiels wird keine Gewinnabgabe erhoben.

Absatz 2 legt die Abgabensätze fest. Der geringere Abgabensatz in der ersten Stufe soll die betriebsnotwendige Liquidität sichern. Der hohe Abgabensatz der zweiten Stufe schöpft unerwünscht hohe Gewinne der Spielbankunternehmen ab.

Absatz 3 regelt die Entstehung der Gewinnabgabe mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 15.

Die Mitwirkung des in der Spielbank anwesenden Aufsichtsbediensteten des Finanzamtes ist nicht mehr erforderlich. Es erfolgt eine Anpassung der Steueraufsicht an die aktuellen Gegebenheiten und den technischen Fortschritt. Das Finanzamt nimmt damit künftig von einer laufenden Überwachung des Spielbetriebs vor Ort Abstand, weil die Steueraufsicht regelmäßig durch nachgelagerte Prüfungen wahrgenommen werden kann. Die Umstellung von der permanenten Überwachung des Spielbetriebs auf nachgelagerte Prüfungen führt zu einer nachhaltigen Reduzierung des Erhebungsaufwands für die Spielbankabgabe.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden in Absatz 2 zusammengefasst.

Satz 1 enthält eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe d.

Satz 2 enthält die Klarstellung, dass es sich bei den Anmeldungen um eine Steueranmeldung handelt.

Satz 3 regelt die Steueranmeldung für das Kalenderjahr und stellt erstmalig klar, wann für die Steueranmeldung für das Kalenderjahr ein kürzerer Zeitraum vorliegen kann. Zusätzlich handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a und eine redaktionelle Anpassung an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Satz 4 regelt die Abgabefrist für die Steueranmeldung für das Kalenderjahr.

Satz 5 und 6 regeln die Zahlungsmodalitäten.

Satz 7 regelt die Anrechnung der Umsatzsteuer und enthält redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a und eine redaktionelle Anpassung an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Die bisherigen Ausführungen in den Absätzen 2 und 3, dass es sich bei den Anmeldungen um Steueranmeldungen nach § 168 der Abgabenordnung handelt, entfallen in Anpassung an § 16 Absatz 2, wonach die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung „entsprechend“ gelten. Dass die Anmeldungen Steueranmeldungen im Sinne der §§ 150 Absatz 1 Satz 3, 167, 168 der Abgabenordnung sind, ergibt sich daraus, dass es sich bei entsprechender Anwendung der Abgabenordnung um eine Steuererklärung handelt, in der die Abgabe vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen ist (§ 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung). Für die Fiktion „Sie gelten als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung.“ fehlt es daher an der Grundlage.

Absatz 3 regelt die Anmeldung und Entrichtung der Gewinnabgabe, wobei auf eine Vorauszahlungspflicht verzichtet wird. Die Fälligkeit der Gewinnabgabe tritt entsprechend den Regelungen zur Jahresanmeldung der Spielbankabgabe (§ 15 Absatz 4 Satz 1) und zur Umsatzsteuerjahresanmeldung (§ 18 Absatz 4 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes) nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anmeldung ein.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es wird eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter für die Spielbankabgabe und die Gewinnabgabe aufgenommen (Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 2 Satz 1 regelt nun auch die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung für die Gewinnabgabe.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe c (§ 16 Absatz 4 Satz 1 neu).

Zu Buchstabe c

Die sich aus Absatz 3 ergebenden Ergänzungen sichern die Einhaltung von abgabenrechtlichen Vorschriften.

Der verpflichtende Einsatz der bereits im Spielbetrieb eingesetzten elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssysteme wird gesetzlich normiert. Sowohl die Daten als auch die Unterlagen sind entsprechend den steuerlichen Vorschriften aufzuzeichnen und aufzubewahren. Ungeachtet dessen ist die Finanzverwaltung weiterhin vor Ort zur Überwachung des Spielbetriebs berechtigt.

Absatz 3 Satz 3: Durch den Verweis werden die Geldspielgeräte für Zwecke der Spielbankabgabe von der Implementierung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

(TSE) ausgenommen. Diese Rückausnahme ist erforderlich, weil nach Satz 2 alle Daten des elektronischen Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystems sowie die Abrechnungen, Belege und Nachweise über die Geschäftsvorfälle entsprechend den §§ 140, 145 bis 147 der Abgabenordnung aufzuzeichnen und aufzubewahren sind. Dies hätte zur Folge, dass auch das Automatenüberwachungs- und Jackpotverwaltungssystem und die hiermit geführten digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen wären (§ 146a Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung). Die Geldspielgeräte sollen hiervon – analog der Regelung in der Kassensicherungsverordnung – ausgenommen werden.

Absatz 4 beinhaltet eine Folgeänderung aufgrund der Neuorganisation der Steueraufsicht. Die Spielbank hat der Steueraufsicht einen umfassenden Zugriff auf laufende und gespeicherte Daten der technischen Anlagen und auf die entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen der Spielbanken zu ermöglichen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Buchstabe c sowie um eine redaktionelle Anpassung des Verweises wegen der Änderung der Paragrafenreihenfolge und aufgrund der neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der Paragrafenreihenfolge. Im Übrigen erfolgt eine Ergänzung der Regelung um die Gewinnabgabe, weil die mit diesem Gesetz erfolgende Einführung der Gewinnabgabe ansonsten gegen § 17 verstoßen würde.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 2 Nummer 17 und aus der Änderung Paragrafenreihenfolge sowie um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Zitierregeln gemäß Ziffer I Nummer 3 Buchstabe d der Anlage 2 zur VwV Normerlass.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung der Paragrafenreihenfolge und der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Normen auf das Online-Casinospiel.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Norm auf das Online-Casinospiel, um eine redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Normen auf das Online-Casinospiel.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Normen auf das Online-Casinospiel.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Normen auf das Online-Casinospiel.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Es handelt sich um die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Normen auf das Online-Casinospiel.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die in § 27 Absatz 2 Satz 3 getroffene Regelung berechtigt die Glücksspielaufsicht dazu, Testspiele zur Aufgabenerfüllung durchzuführen.

Zu Buchstabe c

Es wurden die Vorgaben zur geschlechtergerechten Formulierung von Rechtsnormen nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f der Anlage 2 zur VwV Normerlass umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 Nummer 24.

Zu Buchstabe e

Die bislang im Sächsischen Spielbankengesetz enthaltene Regelung zur geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Spielbanken ist durch die Sächsische Geldwäschegesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 26. März 2018 obsolet geworden. Denn die Landesdirektion Sachsen ist bereits nach der umfassenden Regelung in Nummer 5 der Sächsischen Geldwäschegesetz-Zuständigkeitsverordnung die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Nummer 15 des Geldwäschegesetzes, zu denen auch die Spielbanken gehören. Einer speziellen Zuständigkeitsregelung im Sächsischen Spielbankengesetz bedarf es daneben nicht mehr.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung der Paragraphenreihenfolge. Die Erweiterung des das verfassungsrechtliche Zitiergebot umsetzenden

§ 18 des Sächsischen Spielbankengesetzes um das Grundrecht auf Datenschutz ist wegen des die Zugangskontrolle regelnden § 9 und des die Videoaufzeichnung regelnden § 10 des Sächsischen Spielbankengesetzes erforderlich.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2 und 4.

§ 19

§ 19 setzt die durch § 22c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 eröffnete Möglichkeit um, das bisher unerlaubte Online-Casinospiel nunmehr zu erlauben.

Der Erlaubnisinhaber von Online-Casinospielen darf auch virtuelles AutomatenSpiel und Online-Poker veranstalten, sofern er über die entsprechenden Erlaubnisse verfügt.

Der den Erlaubnisinhaber regelnde § 19 Absatz 1 entspricht § 22c Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021.

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges zu Spielbanken ist das Staatsministerium des Innern nicht nur für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen, sondern auch für die Erteilung die das Online-Casinospiel betreffende Erlaubnis sachlich zuständig.

Der die Erlaubnisvoraussetzungen regelnde Absatz 3 ist dem die Spielbankerlaubnis regelnden § 2 Absatz 3 angelehnt.

§ 19a

Durch die Verordnungsermächtigung in § 19a wird das Staatsministerium des Innern in die Lage versetzt, im Bedarfsfall technische Detailregelungen – insbesondere hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der vom Veranstalter zu verwendenden Programme – zu erlassen.

§ 20

§ 20 orientiert sich im Grundsatz an den die Spielbankerlaubnis betreffenden in § 3 geregelten Anforderungen und trägt dabei ergänzend den Besonderheiten von Online-Casinospielen Rechnung.

§ 21

Die in § 21 geregelten Widerrufsgründe sind denen des den Widerruf der Spielbankerlaubnis regelnden § 4 angelehnt.

§ 22

Die in § 22 vorgesehenen Regelungen tragen der Notwendigkeit nach effektiven Regelungen zum Spielerschutz und der Suchtprävention im Bereich der Online-Casinospiele unter Berücksichtigung deren spezifischer Besonderheiten Rechnung. Die Gefährlichkeit des Online-Casinospiels wird durch diese Regelungen reduziert.

§ 22 Absatz 3 setzt die sich aus § 6h Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ergebende Unzulässigkeit des parallelen Spiels von Glücksspielen um. Dieses Verbot soll zu einer bewussten Spielteilnahme beitragen und insbesondere die Sucht- und finanziellen Gefahren der Teilnahme am Online-Casinospiel reduzieren.

Durch die in § 22 Absatz 4 getroffene Regelung wird die Ereignisfrequenz reduziert, weil Spieler nach Beendigung des vorherigen Spiels erst erneut eine Schaltfläche betätigen müssen.

§ 22 Absatz 5 sieht aus Gründen des Spielerschutzes zusätzliche Informationspflichten des Erlaubnisinhabers vor.

§ 22 Absatz 6 greift die sich bereits aus der Definition des Glücksspiels ergebende notwendige Zufallsabhängigkeit auf. Zugleich wird ausgeschlossen, dass eine Algorithmen basierte Steuerung der Gewinnchancen erfolgt, beispielsweise um bestimmte Spieler durch bestimmte Gewinne zur weiteren Spielteilnahme zu motivieren oder Spielern mit hohen Beträgen auf dem Spielkonto eher Verluste zuzuweisen.

Darüber hinaus wurden die Vorgaben zur geschlechtergerechten Formulierung von Rechtsnormen nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe f der Anlage 2 zur VwV Normerlass umgesetzt.

§§ 23 und 24

Die in § 23 und § 24 vorgenommene Differenzierung zwischen der Ausgestaltung der virtuellen Nachbildungen terrestrischer Bankhalterspiele und der Ausgestaltung der Live-Übertragung eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die Anforderungen an die jeweilige Ausgestaltung unterscheiden.

§ 23 Absatz 1 dient dem Schutz des Spielers, der durch die Verpflichtung, Einsätze und Gewinne nur in Euro und Cent auszuweisen, einen besseren Überblick über sein Spielverhalten erlangen kann als über abstraktere Einheiten wie beispielsweise Punkte oder andere Währungen.

Durch die sich aus § 23 Absatz 2 ergebende Festlegung der Mindestspieldauer von durchschnittlich mindestens fünf Sekunden dient der Reduzierung der Ereignisfrequenz für den einzelnen Spieler.

In § 24 Absatz 1 werden die verschiedenen Formen benannt, in denen die Live-Übertragung eines Bankhalterspiels erfolgen kann. In beiden Fällen ist eine Teilnahme nur über das Internet möglich.

Die in § 24 Absatz 2 getroffenen Regelungen tragen dem Datenschutz der Spieler Rechnung.

§ 24 Absatz 3 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass im terrestrischen Bereich mit Jetons und Plaques gespielt wird.

§ 25

§ 25 lehnt sich an die den terrestrischen Bereich regelnden Bestimmungen des § 7 an.

§ 26

§ 26 entspricht unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Online-Casinospiels den in § 11 geregelten Anforderungen an eine Spielbankordnung.

Zu Nummer 23

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2, 4 und 22.

Zu Nummer 24

Aus Gründen der Rechtsanwenderfreundlichkeit enthält das Sächsische Spielbankengesetz nunmehr erstmals eigene Ordnungswidrigkeitentatbestände. Bisher erklärte § 1 Absatz 4 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag einige sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag ergebende Ordnungswidrigkeitentatbestände auf Spielbanken für anwendbar.

Inhaltlich werden in § 28 Absatz 1 auf die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 sowohl die Spielbanken als auch die Online-Casinospiele betreffende Ordnungswidrigkeitentatbestände verwiesen. Die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 geregelten Ordnungswidrigkeiten entsprechen den sich aus § 20 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag ergebenden Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

§ 28 Absatz 2 bis 4 entsprechen § 20 Absatz 2 bis 4 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag.

Zu Artikel 3 (Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen wegen des zum 1. Juli 2021 in Kraft tretenden Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 12 und 22.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des zum 1. Juli 2021 in Kraft tretenden Glücksspielstaatsvertrages 2021.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	500 Euro / jährlich keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht vollständig quantifizierte Belastungen, jährlich 500 Euro einmalig 5.000 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand einmaliger Personalaufwand davon Kommunen	-1,8 Mio. Euro 7.000 Euro keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Einnahmeverluste bei Wettvermittlungsstellen,

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
21-2104/215-2020/90417

Ihre Nachricht vom
16. April 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1033/1/4-NKR

Dresden,
14. Mai 2021



JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch
senden wir Ihnen diese Hinweise auch
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>



	Einführung neuer Gebühren- und Bußgeldtatbestände
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Neben der Anpassung an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vorgesehen, dass

- die Glücksspielaufsicht rechtlich in die Lage versetzt wird, glücksspielrechtliche Regelungen – wie beispielsweise die Pflicht, sich an eine zentrale Sperrdatei anzuschließen – gegenüber solchen Gaststätten umzusetzen, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten,
- Testspiele nunmehr auch im Bereich der gewerblichen Spielvermittlung zu Kontrollzwecken von der Glücksspielaufsicht durchgeführt werden können,
- in Wettvermittlungsstellen und Spielhallen das Aufstellen, die Bereitstellung sowie die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung unzulässig sind und
- in Wettvermittlungsstellen ein Alkohol- und Rauchverbot besteht sowie die Spielhallen betreffenden, sich aus § 9 des Sächsischen Gaststättengesetzes ergebenden Sperrzeiten auch für Wettvermittlungsstellen gelten.

Die Änderungen im Sächsischen Spielbankengesetz sehen vor, dass

- das bisher verbotene Veranstellen von Online-Casinospiel zu erlauben,
- der Zweck der Videoüberwachung, die zu überwachenden Räumlichkeiten und die Speicherdauer nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert werden,
- dem praktischen Bedürfnis nach einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für den Erlass nachträglicher Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird,
- die Glücksspielaufsicht durch die Einräumung der Testspielmöglichkeit zu Kontrollzwecken weiter effektiviert wird und dass
- neben der Änderung abgabenrechtlicher Pflichten und Vorschriften künftig auch eine Gewinnabgabe vorgesehen wird.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Laut Ressort haben die Regelungen keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

Die erstmalige glücksspielrechtliche Erlaubnisfähigkeit des Online-Casinospiels wird für die Wirtschaft ein kostenpflichtiges Erlaubnisverfahren nach sich ziehen und damit einen Mehraufwand für die Wirtschaft hervorrufen. Da neben dem Freistaat Sachsen selbst allein ein staatlicher Anbieter antragsberechtigt sein wird und somit lediglich von einem einzigen Erlaubnisverfahren auszugehen und überdies eine Erlaubnis grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen ist, wird der Personalaufwand der Wirtschaft auf 3.505 Euro geschätzt (80 Stunden x 43,81 Euro durchschnittlicher Stundenlohn). Hinzu kommt der sich aus Personal- und Sachkosten zusammensetzende Aufwand zur Ermittlung und Überweisung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe in Höhe von 111 Euro.

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 500 Euro jährlich durch die Durchführung von gewerbliche Spielvermittler, Spielbanken und Online-Casinospiele betreffenden Testspielen zu Kontrollzwecken.

Es wird lediglich ein auf Erteilung einer Online-Casinospiel-Erlaubnis gerichtetes Erlaubnisverfahren durchzuführen sein; die Erlaubnis ist grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen. Die entsprechende Bearbeitungsdauer wird auf einmalig ca. 40 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 geschätzt. Hieraus ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 2.634,40 Euro, dem die durch die Verbescheidung anfallenden Gebühren gegenüberstehen.

Schließlich ist die Glücksspielaufsicht künftig auch für die die Wettvermittlungsstellen betreffende Einhaltung der Sperrzeiten, des Alkohol- und Rauchverbotes und des Verbotes, in den Räumlichkeiten technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen, zuständig, jedoch ist dieser Mehraufwand vernachlässigbar. Die Glücksspielaufsicht ist nämlich ohnehin bereits für glücksspielrechtliche Kontrollen zur Einhaltung der bisherigen glücksspielrechtlichen Ge- und Verbote zuständig, so dass im Ergebnis lediglich der Prüfungsumfang geringfügig erweitert und damit als insgesamt unbeachtlich eingeschätzt wird.



Dadurch, dass in Annahmestellen bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft Ergebniswetten vermittelt werden dürfen, ohne an die sich aus § 7 Absatz 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag ergebende zahlenmäßige Beschränkung gebunden zu sein, ist es vorstellbar, dass der Antragsberechtigte – der Freistaat Sachsen oder der Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag – in jeder der ca. 1.200 Annahmestellen Ergebniswetten im Nebenbetrieb vermitteln und somit Erlaubnisanträge stellen könnte. Ob überhaupt und in welchem Umfang derartige Anträge gestellt werden, ist allerdings ungewiss. Bei der Glücksspielaufsicht könnte in Höhe von 163,07 Euro ein Verwaltungsaufwand entstehen, da die einzelne Antragsbearbeitung ca. 3,5 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 in Anspruch nehmen würde. Diesem möglicherweise entstehenden verwaltungsmäßigen Mehraufwand stünden die durch die Verbescheidung der Erlaubnisanträge anfallenden Gebühren gegenüber.

Spielhallen unterliegen nunmehr auch der Anschlusspflicht an die zentrale Sperrdatei sowie dem Verbot, dort technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen. Weil die Glücksspielaufsicht ohnehin bereits für glücksspielrechtliche Kontrollen zuständig ist, wird wiederum der Prüfungsumfang lediglich geringfügig erweitert und insgesamt als unbeachtlich eingeschätzt.

Weil sich die Gaststätten mit Geldspielgeräten betreffende Anschlusspflicht bereits aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergibt, wird durch die Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag selbst kein mit der Durchführung von entsprechenden Kontrollen einhergehender Erfüllungsaufwand der Glücksspielaufsicht hervorgerufen. Lediglich für den Fall der Zuwiderhandlung würde ggf. die Notwendigkeit zum Erlass einer auf § 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 basierenden Verfügung bestehen und damit einhergehend ein neuer, allerdings nicht bezifferbarer Verwaltungsaufwand hervorgerufen.

Der Erfüllungsaufwand zur Einführung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe zum Zwecke der Gewinnabschöpfung wird die Finanzverwaltung einmalig mit Kosten in Höhe von 5.962,97 Euro belasten. Die

Bereitstellung von Steueranmeldungsvordrucken und die Bearbeitung von Steueranmeldungen wird jährlich einen Aufwand von 372,73 Euro erzeugen.

Die vorgesehene Neuorganisation der Steueraufsicht wird die bisherige Präsenz der Finanzbeamtinnen und -beamten in den Spielbanken entbehrlich machen. Der daraus resultierende einmalig anfallende Erfüllungsaufwand der Finanzverwaltung wird mit 1.289,92 Euro beziffert. Zugleich werden statt der derzeit anfallenden Personalkosten in Höhe von 1.909.536,55 Euro nur noch Kosten in Höhe von 13.230,58 Euro je Jahr zur nachgelagerten Prüfung der Steuerangelegenheiten im Finanzamt anfallen. Die jährliche Einsparung dadurch beträgt mithin 1.895.933,24 Euro (= 1.909.536,55 € - 372,73 € - 13.230,58 €).

2.3. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.3.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.3.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die erstmalige glücksspielrechtliche Erlaubnisfähigkeit des Online-Casinospiels wird ein kostenpflichtiges Erlaubnisverfahren nach sich ziehen. Da neben dem Freistaat Sachsen selbst allein ein staatlicher Anbieter antragsberechtigt sein wird und überdies eine Erlaubnis grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen ist, wird der Personalaufwand der Wirtschaft auf 3.505 Euro geschätzt (80 Stunden x 43,81 Euro durchschnittlicher Stundenlohn). Hinzu kommt der sich aus Personal- und Sachaufwand zusammensetzende Aufwand zur Ermittlung und Überweisung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe in Höhe von ca. 111 Euro / jährlich.



Der durch die landesrechtlichen Vorgaben in Artikel 2 § 22 Absatz 4 und 5 des Entwurfes bei der Sächsischen Spielbank entstehende Erfüllungsaufwand ist Teil einer Software und kann einzeln nicht quantifiziert werden.

Der durch die landesrechtlichen Vorgaben in Artikel 2 § 26 des Entwurfes bei der Sächsischen Spielbank entstehende Personalaufwand wird auf einmalig 5.412 Euro geschätzt (120 Stunden x 45,10 Euro Stundenlohn).

Nach dem Gesetzentwurf sind zudem das Aufstellen, die Bereitstellung sowie die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten, in Spielhallen und Wettvermittlungsstellen unzulässig. Insofern entsteht bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, die bereits über solche Geräte verfügen, ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand für deren Entfernung.

2.3.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.3.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 500 Euro jährlich durch die Durchführung von Testspielen bei gewerblichen Spielvermittler, Spielbanken und Online-Casinospielen zu Kontrollzwecken.

Es wird lediglich ein auf Erteilung einer Online-Casinospiel-Erlaubnis gerichtetes Erlaubnisverfahren durchzuführen sein; die Erlaubnis ist grundsätzlich auf zehn Jahre zu befristen. Die entsprechende Bearbeitungsdauer wird auf 40 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 geschätzt. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 338 Euro, dem die durch die Verbescheidung anfallenden Gebühren gegenüberstehen. Der Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Zustimmung zur Online-Casinospielordnung beziffert sich auf einmalig 595 Euro Personalaufwand (10 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz LG / E 2.1).

Schließlich ist die Glücksspielaufsicht künftig auch für die die Wettvermittlungsstellen betreffende Einhaltung der Sperrzeiten, des Alkohol- und Rauchverbotes und des

Verbot, in den Räumlichkeiten technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen, zuständig.

Dadurch, dass in Annahmestellen bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft Ergebniswetten vermittelt werden dürfen, kann der Antragsberechtigte Ergebniswetten im Nebenbetrieb vermitteln und somit einen entsprechenden Erlaubnisantrag stellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Antragsbearbeitung ca. 3,5 Stunden für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 in Anspruch nimmt. Bei der Glücksspielaufsicht entsteht mithin ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 42 Euro, dem die durch die Verbescheidung der Erlaubnisanträge anfallenden Gebühren gegenüber stehen.

Spielhallen unterliegen nunmehr auch der Anschlusspflicht an die zentrale Sperrdatei sowie dem Verbot, dort technische Geräte zur Bargeldabhebung aufzustellen. Es wird von 21 Ordnungswidrigkeiten-Verfahren pro Jahr ausgegangen, so dass sich der Personalaufwand auf 49.972 Euro (5 Tage x 8 h x 59,49 Euro Personalkosten x 21 Verfahren) prognostizieren lässt.

Der Erfüllungsaufwand zur Einführung der zusätzlichen, die Spielbankabgabe ergänzenden Gewinnabgabe zum Zwecke der Gewinnabschöpfung wird die Finanzverwaltung einmalig mit Kosten in Höhe von 4.673 Euro belasten. Die Bereitstellung von Steueranmeldungsvordrucken und die Bearbeitung von Steueranmeldungen wird jährlich einen Aufwand von 373 Euro erzeugen.

Die vorgesehene Neuorganisation der Steueraufsicht wird die bisherige Präsenz der Finanzbeamtinnen und -beamten in den Spielbanken entbehrlich machen. Der daraus resultierende einmalig anfallende Erfüllungsaufwand der Finanzverwaltung wird mit 1.290 Euro beziffert. Zugleich beträgt die jährliche Einsparung 1.895.933 Euro.

2.3.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.



2.4. Weitere Wirkungen

Das Verbot alkoholischer Getränke, das Rauchverbot sowie die Einführung einer Sperrzeit führen zu Einnahmeverlusten bei den Wettvermittlungsstellen. Zudem werden neue Gebühren- und Bußgeldtatbestände begründet.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.

gez. Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter

SÄCHSISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Herrn AL Jörg Schröder

- im Post austausch -

u
h
t

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Tino Naumann

Durchwahl
Telefon 0351/85471-131
Telefax 0351/85471-109

saechsdsb@
stf.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-2439/6/1

Dresden,
3. Mai 2021

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021

Ihr Schreiben vom 16.4.2021, Az 21-2104/2/5-2021/7790

Sehr geehrter Herr Schröder,

datenschutzrechtlich relevant ist vor allem der neu eingefügte § 10 im Entwurf zum Spielbankengesetz, welcher die „auf der Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorschriften erstellten Videoaufzeichnungen“ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 ersetzen soll.

Hier stellt sich zunächst die Frage, weshalb die in § 13 Abs. 4 SächsDSDG vorgesehene Monatsfrist für die Speicherung nicht als ausreichend angesehen und stattdessen drei Monate verpflichtend vorgegeben werden. Hier erscheint die vergleichsweise herangezogene Regelung in § 7 der bayerischen Spielbankordnung (SpielbO) vorzugswürdig, die direkt auf die Frist im Landesdatenschutzgesetz verweist.

Begrüßenswert wäre zudem, wenn wie in der SpielbO die Bereiche, welche mit Videokameras überwacht werden dürfen, rechtssicher aufgezählt würden.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, weswegen – anders als in § 7 Abs. 1 SpielbO – die Videoaufzeichnungen auch zum Zweck des Schutzes vor Sachbeschädigungen verwendet werden dürfen. Eine derart weitgehende Befugnis dürfte jedenfalls ohne jegliche Einschränkung unverhältnismäßig und damit unzulässig sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kuchler
Referatsleiterin

iv
K

I Herr Dr. Schäfer
II Herr Ha. z. w. b.
10.5

Hausanschrift:
Sächsischer
Datenschutzbeauftragter
Davrienstraße 5
01067 Dresden

www.saechsdsb.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 4 und 11
(Haltestelle Am Zwingertelch)

*Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie unter <https://www.saechsdsb.de/Datenschutzklarung>.



Sächsische Lotto-GmbH · Postfach 500150 · 04301 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilungsleiter Recht und Kommunales
Herrn Jörg Schröder
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

- nur per E-Mail an gluecksspielrecht@smi.sachsen.de
- nachrichtlich per E-Mail an SMF/Herrn Thomas Linz

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Ihr Zeichen/ Nachricht vom
21-2104/2/5-2021/7790

Ihr/ ihre Ansprechpartner/in:
Herr Frank Schwarz

Telefon:
0341 8670-100
Telefax:
0341 8629327
E-Mail:
geschaeftsfuehrung@sachsenlotto.de

Leipzig, 07.05.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021

Anhörung; Schreiben vom 16. April 2021

Sehr geehrter Herr Schröder,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021, hier insbesondere des Sächsischen Ausführungsgesetzes, Stellung nehmen zu können.

Als eine Lotteriegesellschaft des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) begrüßen wir ausdrücklich, dass die Länder einen gemeinsamen Staatsvertrag für das künftige Glücksspiel in Deutschland beschlossen haben, der am 1. Juli 2021 auch im Freistaat Sachsen in Kraft treten wird.

Wir sind zuversichtlich, dass von dem GlStV 2021 die erforderliche Beruhigung des Glücksspielmarktes ausgehen kann. Das Anknüpfen an die Regelungsmaximen des jetzigen Glücksspielstaatsvertrages ermöglicht, dass die neue Regulierung den Normen unserer Verfassung, der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sowie den Erfordernissen des Europarechts entspricht.

Es ist konsequent, dass das gemeinwohlorientierte Glücksspiel auf der Grundlage des Ordnungsrechts und im Rahmen der föderalen Zuständigkeit weiterhin einen hohen Stellenwert hat.



Insoweit begrüßen wir, dass auch der Referentenentwurf die in Sachsen bewährten Regelungen im Ausführungsgesetz zum GlüStV 2021 fortschreibt und dabei den rechtlichen Rahmen an die Änderungen im GlüStV 2021 anpasst.

Das betrifft insbesondere die Veranstaltung von Lotterien, die dem Freistaat Sachsen vorbehalten bleiben, und deren Durchführung. Das betrifft außerdem die Anpassung der Regelung zu den Losbrieflotterien an die Neuregelung der Sofortlotterien im GlüStV 2021 einschließlich der Erläuterungen dazu sowie die inhaltlich differenzierte Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens für Annahmestellen von Lotterien einerseits und Wettvermittlungsstellen für Sportwetten andererseits.

Wir sind sehr gern bereit, unseren Beitrag zum Gelingen der neuen Glücksspielregulierung, zur Stärkung des gemeinwohlorientierten staatlichen Lotterieangebotes und für einen konsequenten Spieler- und Jugendschutz zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schwarz



Stellungnahme zur Anhörung im Rahmen der Anpassung des Glücksspielstaatsvertrag

Wir als Aktion Jugendschutz Sachsen e.V. (ajs) möchten uns nicht konkret zu einzelnen juristischen Änderung im vorliegenden Gesetzestext äußern.

Der Jugendschutz zielt historisch wie gesetzlich hergeleitet auf die Einschränkung der Gefährderinnen und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen ab.

„Wirtschaftliche Interessen und Staatseinnahmen aus dem Glücksspiel stellen nachvollziehbare Motive dar, dürfen aber nicht auf Kosten von Einzelschicksalen bzw. des Gemeinwohls erfolgen.“¹ So hieß es in der Stellungnahme des Fachverbandes Glücksspielsucht, welche im März 2020 veröffentlicht wurde. Wir schließen uns dieser Sichtweise mit dem besonderen Blick auf Kinder und Jugendliche an.

Altersbeschränkung

Das deutsche Glücksspielrecht ist in Sachsen Jugendschutz eindeutig geregelt: **Alle** Glücksspiele sind mit Ausnahme der in § 6 Abs. JuSchG benannten Umstände für Kinder sowie Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Sie dürfen Spielhallen und Spielbanken nicht betreten.

Dennoch sagt die BZgA-Studie zum Glücksspiel 2017 aus, dass Jungen und Mädchen sich in ihrer Freizeit in einem beträchtlichen Umfang in Spielhallen aufhalten. 15,3% der 16-17-jährigen Befragten gaben an, in den letzten zwölf Monaten Glücksspiele gespielt zu haben. Laut der SCHULBUS-Erhebung² (2018) nahmen 10 % der 14-17-Jährigen regelmäßig an Glücksspielen teil. Auch wenn diese Zahl im Vergleich zu ver-

¹ Offener Brief (2020): Offener Brief des Fachbeirates Glücksspielsucht an die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten anlässlich der Neuregulierung des GlüStV vom 10.03.2020. online unter: <https://www.gluecksspielsucht.de/>

² Baumgärtner, T. und Hiller, P. (2019): Epidemiologie des Suchtmittelgebrauchs unter Hamburger Jugendlichen 2004 bis 2018 Basisbericht der Schüler*innen- und Lehrkräftebefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln – SCHULBUS 2018. Hamburg

gangenen Jahren rückläufig erscheinen, so zeigen sie zumindest auf, dass sich Jugendliche trotz der gesetzlichen Altersbeschränkung des gewerblichen Glücksspiels und Sofortlotterie hingeben.³

Die benannte Altersbeschränkung gilt nun gleichermaßen auch im neuen Glücksspielstaatsvertrag für das zukünftig legalisierte Online-Glücksspiel. Der Bedarf einer strikten Regulierung und Kontrolle ist hier aus unserer Sicht sehr bedeutsam und vor allem notwendig. Die dafür vorgesehenen technischen Formate gemäß § 6a GlüSTV Abs. 1 erscheinen uns jedoch auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen technischer Kontrollsysteme nach dem JMStV und innerhalb der KJM zumindest fragwürdig. Wir rechnen daher mit deutlich höheren Kennzahlen bei den Verstößen als in der realen Bezugswelt.

Obergrenze von 1000€

Weiterhin wird aus unserer Sicht der vermeintlich positiven kontrollierenden Aspekt einer Obergrenze von 1000 Euro jugendpsychologisch im doppelten Sinne konterkariert. Zum Einen symbolisiert diese Marke, dass es völlig „normal“ sei, wenn man im Monat bis zu 1000 € wortwörtlich verzockt. Zum Anderen signalisiert die Obergrenze ein völlig falsches Einkommensbild für die überwältigende Mehrzahl aller Jugendlichen und vermittelt das Gefühl hier auf leichtem Weg aus Lebenssituationen vermeintlich negativer Art heraus zu kommen. Selbst wenn sie selber noch nicht aktiv sind, wird es Ihnen dennoch vorgelebt. Denn es wird in den Echo-kammern nur der vermeintlich Erfolgreiche gesehen, nie die, die ins Elend stürzen.

Werbung

Die Möglichkeit der Lizenzierung führt auch zur Aufhebung des grundsätzlichen Verbots von Werbung für Online-Glücksspielangebote. Die neue Regelung sieht vor, dass Werbung an Minderjährige sowie irreführende Werbung verboten ist. Beide Begriffe sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, so dass es u.U. juristisch gesehen schwierig wird ohne gerichtliche Auseinandersetzung diese Sachverhalte zu klären. Ein erwartbarer und vermutlich langjähriger Prozess.

Zwischen 6 Uhr und 21 Uhr ist Werbung für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele im Rundfunk oder Internet ver-

³ Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland (bzga.de)

boten. Diese Einschränkung geht aus unserer Sicht völlig an der Lebensrealität vieler junger Menschen insbesondere von Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr vorbei. Allein ein Blick ins JuSchG § 5 und den dort aufgezeigten Kennzahlen für Minderjährige macht dies deutlich. Um zumindest ansatzweise vor Werbung im Internet und Rundfunk zu schützen, muss der Zeitraum in welchem nicht geworben werden darf mindestens bis 22:30 Uhr ausgeweitet werden. Fragwürdig bleibt zudem wie diese zeitliche Einschränkung im Internet eingehalten werden soll. Wir plädieren daher aus Sicht des Jugendschutzes für die Beibehaltung eines generellen Werbeverbotes.

Gemeinsame Aufsichtsbehörde

Den Aufbau einer Gemeinsamen Aufsichtsbehörde wird unsererseits begrüßt. Laut § 1 GlüSTV Abs. 3 muss der Jugend- und Spielerschutz gewährleistet sein. Eine einzelne Behörde kann dies effektiver als eine Parallelität von Behörden. Die Aufgaben der geplanten Gemeinsamen Aufsichtsbehörde soll aber bis zum 31.12.2022 von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder wahrgenommen werden. Diese zeitliche Abfolge bitten wir zu überdenken. Das Gesetz sollte erst dann in Kraft treten, wenn die Glücksspielaufsicht aus personeller und technischer Hinsicht arbeitsbereit ist.

Schlusswort

Das Gesetz versucht eine Balance zwischen teilweise widerstrebenden Interessen und Anforderungen herzustellen. Auch aus unserer Sicht wurden in großen Teilen dieser Staatsvertrag sinnvolle Maßnahmen bedacht um Gefahren bzgl. der Legalisierung zu minimieren. Allerdings aus Sicht des Jugendschutzes nicht in ausreichendem Maß.

Daher wird es aus unserer Sicht zu neuen Herausforderungen an den Jugendschutz kommen. Denn wir erwarten eine Steigerung der Zahlen glücksspielspielender Minderjähriger. Nicht nur der ordnungsrechtliche, sondern auch der erzieherische Jugendschutz muss zu diesem Thema aktiver wirksam werden können. Überlegungen diesen Auftrag aus den zu erwartenden erhöhten Steuereinnahmen im Glückspielbereich oder einem entsprechenden Fond der Glückspielwirtschaft zu finanzieren halten wir daher für unterstützenswert.



Deutscher Sportwettenverband

Sächsisches Staatsministerium
des Innern

01067 Dresden

Per E-Mail: andreas.hafner@smi.sachsen.de

12. Mai 2021

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (Referentenentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben benannten Gesetzentwurfs sowie für die Berücksichtigung im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern bedanken wir uns recht herzlich. Die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme ergreifen wir nachfolgend gerne:

I. Über den Deutschen Sportwettenverband

Der 2014 gegründete Deutsche Sportwettenverband (DSWV) ist der Zusammenschluss der führenden deutschen und europäischen Sportwettenanbieter. Mit Sitz in Berlin versteht sich der DSWV als öffentlicher Ansprechpartner, insbesondere für Politik, Sport und Medien. Seine 15 Mitglieder, die zwischen 80 und 90 Prozent des in Deutschland Steuern zahlenden Sportwettenmarktes repräsentieren, setzen sich für eine moderne, wettbewerbsorientierte und europarechtskonforme Regulierung von Sportwetten in Deutschland ein. Alle Mitglieder verfügen über bundesweite Sportwettenerlaubnisse gemäß dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder befinden sich im Antragsverfahren. Seit 2012 haben sie in Deutschland über 2,7 Mrd. Euro Sportwettsteuern gezahlt (an den Freistaat Sachsen flossen rund 134 Mio. Euro). Die meisten Mitglieder sind auch als Sponsoren im deutschen Profisport aktiv.

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
T +49 30 403680160
F +49 30 403680170
E kontakt@dswv.de
W dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Matthias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Seite
1 | 7



Deutscher Sportwettenverband

II. Zu Art. 1 des Gesetzentwurfs: Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStV AG)

Hinsichtlich der Regulierung der stationären Sportwettenvermittlung im Freistaat Sachsen gemäß SächsGlüStV AG regt der DSWV dringend die folgenden Änderungen am Gesetzentwurf an (in der Reihenfolge Ihrer Erwähnung im Gesetzentwurf):

II.1. **Vom GlüStV überholte Kontingentierung der Wettvermittlungsstellen an die neue Rechtslage anpassen**

Streichung von § 7 Abs. 3 SächsGlüStV AG (gemäß Gesetzentwurf)

§ 7 – Wettvermittlungsstellen

~~(3) Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen wird für das Gebiet des Freistaates Sachsen auf höchstens 65 pro Erlaubnisinhaber begrenzt.~~

Begründung:

Bisherige Kontingentregelungen für Wettvermittlungsstellen in den Ausführungsgesetzen zum Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) mehrerer Bundesländer waren sachlogisch an das frühere quantitativ begrenzte Sportwettenkonzessionsverfahren gebunden. Dieses wurde jedoch mit dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (3. GlüÄndStV) bereits am 1. Januar 2020 abschließend aufgehoben und durch ein zahlenmäßig unbegrenztes und an Qualitätskriterien orientiertes Erlaubnisverfahren ersetzt. Aus Gründen der Kohärenz folgt hieraus unmittelbar die notwendige Aufhebung von Kontingentregelungen im Bereich der stationären Sportwettenvermittlung: Wenn bereits nach dem 3. GlüÄndStV und ebenso künftig nach dem GlüStV 2021 unbegrenzt viele (Online-)Sportwettenerlaubnisse erteilt werden können, ist es willkürlich und inkohärent, für den stationären Vertrieb zahlenmäßige Obergrenzen der Standorte je Erlaubnisinhaber vorzusehen. Die Wettveranstalter weisen ihre Zuverlässigkeit im bundesweiten Erlaubnisverfahren abschließend nach, ihre Wettvermittlungsstellen erfüllen mit staatlichem Nachweis alle gesetzlichen Qualitätsanforderungen: Sichere Vertriebsstandorte dieser zuverlässigen, staatlich lizenzierten Anbieter für ein erlaubtes Gewerbe mittels einer immer (!) willkürlich gegriffenen gesetzlichen Höchstzahl zu limitieren, leistet keinen Beitrag zur Erreichung der Ziele des GlüStV und wird – das lehren die Erfahrungen in Bezug auf das quantitative Sportwettenkonzessionsverfahren – einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Zudem wäre die Kontingentregelung grundsätzlich auch umgehbar, wenn Wettveranstalter mittels weiterer Gesellschaften zusätzliche Erlaubnisse beantragen.

Im Zuge der aktuellen Anpassung der Landesrechtslage an den neuen GlüStV 2021 tilgen daher derzeit auch alle anderen Bundesländer, die in ihren Landesausführungsgesetzen bisher noch Kontingentregelungen für Wettvermittlungsstellen vorsahen, diese aus dem Gesetzestext (namentlich Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen).¹ Wir appellieren an den Freistaat Sachsen,

¹ Vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung von Brandenburg: Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 im Land Brandenburg (Drs. 7/2981) vom 11.02.2021, Gesetzentwurf derzeit in der parlamentarischen Beratung; Gesetzentwurf der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern: Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes und zur Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Drs. 7/5972) vom 24.03.2021, Gesetzentwurf derzeit in der



Deutscher Sportwettenverband

dem Beispiel aller anderen Bundesländer zu folgen und von nicht mehr sachgerechten gesetzlichen Kontingentregelungen für Wettvermittlungsstellen abzusehen.

II.2. Mindestabstandsgebot zu Schulen verhältnismäßig ausgestalten

Änderung von § 7 Abs. 4 SächsGlüStV AG (gemäß Gesetzentwurf)

§ 7 – Wettvermittlungsstellen

(4) Der Abstand einer Wettvermittlungsstelle zu einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule soll 250 100 Meter Luftlinie Fußweg nicht unterschreiten. Abweichungen vom Mindestabstand nach Satz 1 sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig.

Begründung:

Der DSWV regt an, die Ausgestaltung des gesetzlichen Mindestabstands zwischen Wettvermittlungsstellen und Schulen gemäß § 7 Abs. 4 SächsGlüStV AG in mehrerlei Hinsicht einer erneuten kritischen Prüfung zu unterziehen:

- Wer ein Vertrautheitsgefühl von Minderjährigen mit Wettvermittlungsstellen durch fußläufiges Passieren auf dem Schulweg verhindern will, sollte nicht die Luftlinie, sondern die tatsächliche (Fuß-)Wegstrecke zwischen den betroffenen Einrichtungen als sachgerechten Maßstab heranziehen. Beides kann je nach städtebaulichem und infrastrukturellem Umfeld erheblich voneinander abweichen. Die Luftlinie ist insbesondere dann ein unsachgemäßer Abstandsmaßstab, wenn zwischen Wettvermittlungsstelle und Schule nicht begehbare Grünanlagen, größere Gebäudekomplexe, eine Bahntrasse, eine Autobahn, ein Fluss etc. liegen, wodurch sich der zurückzulegende Weg deutlich verlängert. Der Fußweg lässt sich ebenso wie die Luftlinie leicht durch im Internet verfügbare Werkzeuge wie z. B. „Google Maps“ überprüfen.
- Bezüglich der betroffenen Schulen sollte unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten stärker differenziert werden. Der gesetzliche Mindestabstand sollte sich ausdrücklich nur auf weiterführende allgemeinbildende Schulen beschränken. Von der jetzigen Gesetzesformulierung sind auch Grundschulen erfasst – obwohl Kinder unter zehn Jahren noch nicht aktiv am allgemeinen Geschäftsleben teilnehmen und überhaupt keinen Bezug zu Sportwetten haben. Insofern können Wettvermittlungsstellen auf dem Schulweg von kleinen Kindern auch kein unerwünschtes Interesse wecken, das einen negativen Einfluss auf die Persönlichkeitsbildung von Kindern hätte. Es gibt keine wissenschaftlichen Studien, die das Gegenteil bestätigen würden.

parlamentarischen Beratung; Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Rheinland-Pfalz: ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (Drs. 17/13877) vom 09.12.2020, Gesetzgebungsverfahren in der 17. WP nicht abgeschlossen, Neuaufnahme in der 18. WP; Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland -AG GlüStV-Saar (Drs. 16/1525) vom 02.12.2020, vom Landtag in zweiter Lesung beschlossen am 14.04.2021; Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Thüringer Landtag: Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (Drs. 7/2284) vom 09.12.2020, Gesetzentwurf derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
t +49 30 403680160
f +49 30 403680170
e kontakt@dswv.de
w dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
10406 Berlin

Seite
3 | 7



Deutscher Sportwettenverband

- Darüber hinaus regt der DSWV an, eine grundsätzliche Abschaffung – hilfsweise eine Absenkung – des gesetzlichen Mindestabstands zwischen Wettvermittlungsstellen und Schulen zu erwägen, da alternative und wirksamere Maßnahmen des Jugendschutzes existieren: Mindestabstandsgebote zu Schulen gehen unverhältnismäßig über die Vorgabe des GlüStV 2021 hinaus, der die „Teilnahme von Minderjährigen“ an Glücksspielen untersagt. Alle Inhaber bundesweiter Sportwettkonzessionen haben im Antragsverfahren beim Regierungspräsidium Darmstadt erfolgreich dargelegt, wie sie die Spielteilnahme Minderjähriger ausschließen. Es finden Altersverifikationen der Kunden statt, minderjährige Personen werden unverzüglich des Wettbüros verwiesen und anonymes Spiel an Wettterminals ist nicht möglich. Es ist zudem nicht ersichtlich, wie ein Minderjähriger durch schlichtes fußläufiges Passieren eines Wettbüros, zumal wenn dieses qualifizierte Vorgaben zur äußeren Gestaltung einhält, gefährdet werden soll, während Lotto-Aannahmestellen der Sächsischen Lotto-GmbH frei zugänglich sind und zielgruppenspezifische Produkte für Kinder und Jugendliche anbieten. Hier liegen Süßigkeiten neben Rubbellosen, Lotto- und Oddset-Scheinen, aber auch neben alkoholischen Getränken und Tabakwaren. Das Narrativ von der schädigenden Wahrnehmung von Wettvermittlungsstellen durch Kinder und Jugendliche hält sich hartnäckig, obwohl es dafür keine Anhaltspunkte oder Evidenzen gibt. Die Landesglücksspielgesetze zahlreicher anderer Bundesländer definieren daher deutlich geringere oder gar keine Mindestabstände zwischen Wettvermittlungsstellen und Schulen.²

Gegenüber gesetzlichen Mindestabständen, die zu Betriebsschließungen führen, alternative Mittel des Jugendschutzes wären einzelfallbezogene Qualitätsanforderungen an die Erlaubnisfähigkeit und äußere Gestaltung von Wettvermittlungsstellen in unmittelbarer Nähe zu weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (bis zu 100m Fußweg), zum Beispiel:

- Beschränkungen der Öffnungszeiten, etwa Öffnung erst nach Schulschluss werktags ab 14:00 Uhr;
- Altersverifikation direkt beim Zutritt zur Wettvermittlungsstelle;
- keinerlei Einsehbarkeit der Wettvermittlungsstellen von Schulgeländen aus;
- verringerte Sichtbarkeit von Wettvermittlungsstellen durch weitere Zurückhaltung in der äußeren Gestaltung auch auf Schulwegen (zum Beispiel durch verpflichtendes Verkleben der Scheiben);
- reduzierte Werbeaktivitäten;
- Anpassung der äußeren Gestaltung;
- Schulung des Personals in höherer Frequenz als gesetzlich bzw. in der Erlaubnis gefordert;
- spezifische Jugendschutzschulungen des Personals;
- Pflicht, Menschenansammlungen vor dem Wettbüro zu verhindern, zum Beispiel durch gesonderte Aufenthalts-/Raucherzonen in nicht einsehbaren Außen- oder Innenbereichen der Wettvermittlungsstelle.

² Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland für öffentliche Lotterien, Auspielungen und Sportwetten im Land Brandenburg (nicht „in oder in unmittelbarer Nähe“); § 8 Abs. 6 Satz 3 des Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 („nicht in räumlicher Nähe“); Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (keine gesetzliche Regelung zum Mindestabstand); § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die stationäre Vermittlung von Sportwetten Schleswig-Holstein („100 Meter“); § 6 Abs. 5 des Thüringer Glücksspielgesetzes („nicht „in unmittelbarer Nähe“).



Deutscher Sportwettenverband

Die genannten Maßnahmen zur verhältnismäßigen Fortentwicklung bzw. Überwindung des gesetzlichen Mindestabstandsgebots zwischen Wettvermittlungsstellen und Schulen würden dazu beitragen, die Fortexistenz bestehender Betriebe und die Erhaltung der damit verbundenen Arbeitsplätze zu gewährleisten. Mit Auslaufen der Bestandsschutzregelung nach § 22 Abs. 1 SächsGlüStV AG des Gesetzentwurfs müssten andernfalls ab dem 1. Juli 2021 alle Bestands-Wettvermittlungsstellen, die den Mindestabstand nach § 7 Abs. 4 SächsGlüStV AG unterschreiten, schließen. Diese Vernichtung von Arbeitsplätzen und unternehmerischen Existenzen und nicht zuletzt die damit einhergehenden negativen fiskalpolitischen Konsequenzen erscheinen unnötig und unverhältnismäßig, wenn zugleich alternative, ja sogar wirksamere und stärker zielgerichtete Maßnahmen des Jugendschutzes zur Verfügung stehen. Jeder Wegfall eines legalen, staatlich überwachten Spielangebots führt zur Stärkung des Schwarzmarkts in nicht kontrollierbaren Hinterzimmern und Kulturcafés.

II.3. Rechtswidrige Privilegierung des staatlichen Sportwettenanbieters aufheben | Wettvermittlung in Annahmestellen bis 2024 für alle Konzessionsnehmer zulassen

Ergänzung von § 7 Abs. 7 SächsGlüStV AG (gemäß Gesetzentwurf)

§ 7 – Wettvermittlungsstellen

(7) In den Annahmestellen darf bis zum 30. Juni 2024 im Nebengeschäft die Vermittlung von Sportwetten ausschließlich in Form von Ergebnisswetten erfolgen, sofern der Freistaat Sachsen oder ein Durchführer im Sinne des § 3 Absatz 2 an dem Erlaubnisinhaber maßgeblich beteiligt ist. Wetten während des laufenden Sportereignisses sind unzulässig. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Die §§ 8 bis 8c sowie 21a Absatz 3 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie Absatz 5 Nummer 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Annahmestellen sind keine Wettvermittlungsstellen im Sinne des Absatzes 3. Die Absätze 4 und 6 finden keine Anwendung. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb von Annahmestellen dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit denen Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- und Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen. Analog zu den Regelungen dieses Absatzes ist eine Vermittlung von Sportwetten im Nebengeschäft an einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 2 GlüStV bis zum 30. Juni 2021 ebenfalls zulässig.

Begründung:

Der Gesetzentwurf untersagt es privaten Sportwettenerlaubnisinhabern, Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen im Nebengeschäft zu vertreiben, während dem staatlichen Sportwettenanbieter „Oddset“ bis zum 30. Juni 2024 das Annahmestellen-Vertriebsnetz der Sächsischen Lotto-GmbH für die Sportwettenvermittlung im Nebengeschäft exklusiv offenstehen soll. Darüber hinaus ist die Vermittlung der staatlichen Sportwette in Annahmestellen der Sächsischen Lotto-GmbH von mehreren Restriktionen befreit, die für die Wettvermittlungsstellen der privatwirtschaftlichen Sportwettenanbieter gelten:

- Anders als zu Wettvermittlungsstellen haben Minderjährige zu Annahmestellen freien Zugang. Dort werden Produkte, die sich gezielt an ein minderjähriges Publikum richten (z.B. Süßwaren oder Comic-Hefte), neben Sportwetten und anderen Glücksspielprodukten, Tabakwaren und alkoholischen Getränken angeboten.
- Für Annahmestellen gilt zudem kein äquivalentes Mindestabstandsgebot zu § 7 Abs. 4 SächsGlüStV AG.

Anschrift
Deutscher
Sportwettenverband e.V.
Auguststraße 62
10117 Berlin

Kontakt
t +49 30 403680160
f +49 30 403680170
e kontakt@dswv.de
w dswv.de

Verantwortlich
Präsident
Mathias Dahms
Hauptgeschäftsführer
Luka Andric

Vereinsregister
VR 33456 B
Amtsgericht
Charlottenburg
14046 Berlin

Seite
5 | 7



Deutscher Sportwettenverband

Diese offensichtliche Privilegierung des staatlichen Konzessionsinhabers ist nach der erfolgten Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter aus offensichtlichen Gründen rechtswidrig. Staatliche und private Anbieter verfügen über rechtlich identische bundesweite Sportwettenerlaubnisse gemäß dem 3. GlüÄndStV und bieten ein identisch reguliertes Sportwettenprodukt an. Eine Regulierung, die einen einzelnen Erlaubnisinhaber im stationären Sportwettenvertrieb willkürlich privilegiert, ist daher inkohärent und systemwidrig. Der EuGH hat jegliche rechtliche Privilegierung des staatlichen Anbieters im Sportwettenbereich mit dem Ince-Urteil (EuGH C-336/14) verworfen.

Im Sinne der rechtlichen Gleichbehandlung aller Sportwettenkonzessionsinhaber sollte es daher auch den privatwirtschaftlichen Konzessionären in der Übergangszeit bis zum 30. Juni 2024 möglich sein, spezielle Wettannahmestellen zu betreiben, die sich an die identischen Regeln wie Annahmestellen der Sächsischen Lotto-GmbH halten. Formulierungen im SächsGlüStV AG, die bislang lediglich den staatlichen Sportwettenerlaubnisinhaber begünstigen und ihm exklusive Nebenvertriebsrechte zugestehen, sind so anzupassen bzw. zu ergänzen, dass sie auf alle Erlaubnisinhaber Anwendung finden.

III. Zu Art. 2 des Gesetzentwurfs: Änderung des Sächsischen Spielbankgesetzes (SächsSpielbG)

III.1. Online-Casinospiele im Konzessionsmodell gemäß § 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV 2021 regulieren

Die Art des Zugangs zum Markt für Online-Casinospiele wird gemäß § 22c GlüStV 2021 von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich reguliert. Der GlüStV 2021 erlaubt es den Ländern, sich entweder für monopolistische Strukturen (§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder für ein begrenztes Konzessionsmodell (§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) zu entscheiden. Der vorliegende Gesetzentwurf optiert in § 19 Abs. 1 SächsSpielbG für den Freistaat Sachsen zugunsten eines Monopolmodells. Online-Casinospiele in Sachsen dürften demzufolge ausschließlich von der Sächsischen Spielbanken-GmbH & Co. KG, von der Sächsischen Lotto-GmbH oder von einer anderen Gesellschaft in staatlicher Hand angeboten werden. Einer solchen quantitativ begrenzten Regulierung von Online-Casinospielen auf Landesebene bei gleichzeitiger bundesweiter Öffnung der Internet-Glücksspielmärkte für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Sportwetten stehen jedoch erhebliche rechtliche und praktische Bedenken entgegen:

- Erwägungen des Spielerschutzes rechtfertigen keine Entscheidung zugunsten eines staatlichen Monopolmodells und damit der grundsätzlichen Ausgrenzung privater Anbieter. Aufgrund der übergreifenden, im bundesweit geltenden GlüStV 2021 implementierten und auch für Online-Casinospiele verbindlichen Verbraucher- und Spielerschutzsysteme besteht keine sachliche Notwendigkeit, diese Spielform streng monopolistisch zu regulieren.
- Auch das politische Anliegen einer Begrenzung des Glücksspielangebots rechtfertigt ein Monopolmodell für Online-Casinospiele nicht. Während die Begrenzung der Anzahl der Konzessionen und Standorte im stationären Bereich zur Begrenzung der Spielleidenschaft eventuell noch begründbar ist, ist es diese Maßnahme in der



Deutscher Sportwettenverband

digitalen Welt keinesfalls. Hier muss (und soll) die Begrenzung über die im GlüStV 2021 vorgesehenen Maßnahmen (Einzahlungslimit, Limitdatei, Aktivitätsdatei etc.) erfolgen.

- Eine Mischform aus staatlich-monopolistischer Veranstaltung von Online-Casinospielen in einigen Ländern und privatwirtschaftlicher Veranstaltung in anderen Ländern entspricht nicht der Lebenswirklichkeit der Verbraucher im digitalen Zeitalter und steht unter erheblichem juristischen Rechtfertigungsdruck. Das Internet müsste an innerdeutschen Landesgrenzen Halt machen, was nicht nur in unmittelbaren Grenzregionen praktisch unmöglich und technisch leicht zu umgehen ist. Die Verbraucher werden diese lebensfremde Regulierung, die mit ihren sonstigen Online-Nutzungsgewohnheiten konfligiert, nicht akzeptieren.
- Sowohl die Sächsische Spielbanken-GmbH & Co. KG als auch die Sächsische Lotto-GmbH besitzen keinerlei Erfahrungen im Bereich der Veranstaltung und des Vertriebs von Online-Casinospielen. Diese Erfahrung aufzubauen, ist ein langwieriger und schwieriger Prozess, sodass eine erfolgreiche Kanalisierung in dieser Zeit nicht oder nahezu nicht gewährleistet wäre. Erfolgreiche Kanalisierung ist nur möglich, wenn das legale Angebot für die Verbraucher trotz berechtigter Schutzvorkehrungen und Einschränkungen hinreichend attraktiv und unverzüglich nach Inkrafttreten des GlüStV 2021 verfügbar ist. Scheitert das Kanalisierungsziel, scheitern jedoch auch alle weiteren Ziele des GlüStV, da Spieler- und Jugendschutz, Sucht- und Kriminalitätsprävention sachlogisch nur im regulierten Markt gewährleistet sind.

Aus diesen regulatorischen Überlegungen heraus empfiehlt der DSWV dem Freistaat Sachsen, für den Bereich der Online-Casinospiele von der Option eines Konzessionsmodells gemäß § 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV 2021 Gebrauch zu machen – was nicht zuletzt auch mit positiven fiskalpolitischen Effekten einhergehen würde. Mit der grundsätzlichen Entscheidung zugunsten eines Konzessionsmodells wären weitere umfassende Überarbeitungen des vorliegenden Gesetzentwurfs verbunden, die in dieser Stellungnahme nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Hilfsweise sollte vor einer Festlegung durch den Freistaat Sachsen die Entscheidungsfindung in anderen Bundesländern abgewartet werden, um eine bundesweit konsistente Regulierung von Online-Casinospielen zu gewährleisten; außer Bayern, Brandenburg und Sachsen hat noch kein anderes Bundesland einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn seine Anmerkungen und Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Dahms
Präsident

Luka Andric
Hauptgeschäftsführer

An das
Sächsische Staatsministerium des Inneren
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ausschließlich per E-Mail: Gluecksspielrecht@smi.sachsen.de

Geschäftszeichen: 21-2104/2/5- 2021/7790

Gesetzentwurf zur Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Online Casinoverband e.V. (DOCV) ist ein Zusammenschluss der führenden, in der EU lizenzierten Unternehmen, die in den Bereichen der Entwicklung und des Betriebs von Online-Casinos tätig sind. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Die Digitalisierung hat den deutschen Glücksspielmarkt grundlegend verändert. Digitale Glücksspiele sind neben den stationären Angeboten in Spielhallen, Spielbanken und Lottokiosken nicht mehr aus der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger wegzudenken. Der DOCV begrüßt daher ausdrücklich die Neuregulierung des Glücksspiels unter der Maßgabe, ein verantwortungsvolles und sichereres Glücksspiel im Internet zuzulassen.

Maßgabe für eine effektive und erfolgreiche Regulierung des digitalen Glücksspielmarktes ist die Kanalisierung des Marktes hin zu erlaubten Anbietern. Nur im legalen Markt können Verbraucherinnen und Verbraucher adäquat geschützt werden. Voraussetzung für das Gelingen der Kanalisierung ist, dass das legale Angebot für die Verbraucher hinreichend attraktiv ist.

Der bundesweit geltende Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht für virtuelles Automatenspiel und für Online-Poker ein länder einheitliches und zahlenmäßig unbegrenztes Erlaubnismodell vor. In Abweichung von einem gemeinsamen bundesweiten Regelungskonzept sieht § 22c des Staatsvertrages jedoch für die sogenannten Bankhalterspiele (Black-Jack, Roulette und Baccara) im Online-Bereich ein Monopol oder Konzessionsmodell vor. Jedes Bundesland kann für sein Hoheitsgebiet entscheiden, in welcher Form Online-Casinospiele angeboten werden sollen. Diese Regelung führt dazu, dass in einzelnen Bundesländern ausschließlich staatliche Betreiber Online-Casinospiele anbieten, während dasselbe Glücksspielangebot in anderen Bundesländern durch private Konzessionsnehmer angeboten wird. Es entsteht ein Flickenteppich, wo digitale Angebote an Landesgrenzen Halt machen müssen.

Diese Regulierung ist nach unserer Einschätzung mit dem unionsrechtlichen Kohärenzerfordernis unvereinbar und sachlich nicht zu rechtfertigen, weshalb wir sie grundsätzlich äußerst kritisch betrachten. Im Sinne einer erfolgreichen, d.h. dem Kanalisierungsziel zuträglichen und zeitgemäßen Neuregulierung des Online-

Anschrift

Deutscher Online
Casinoverband e.V.
Hopfenstraße 1d
24114 Kiel

Telefon

+49 157 52 45 20 37

E-Mail

info@casinoverband.de

Internet

www.casinoverband.de

Präsidium

Dr. Dirk Quermann (Präsident)
Martin Lycka
Andreas Pfeiffer
Georg Gubo

Vereinsregister

VR 6609 KI
Amtsgericht Kiel

Datum

14. Mai 2021

Glücksspielmarktes hätte es ein bundesweites Erlaubnismodell auch für Online-Casinospiele bedurft.

Auch wenn der Freistaat Sachsen diese grundsätzliche Kritik im Landesgesetz sicher nicht vollständig ausräumen kann, bestehen jedoch Gestaltungsmöglichkeiten, den Zielen des Staatsvertrages zu dienen. Das wesentliche Ziel des GlüStV 2021 besteht darin, den Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken.

Der Entwurf des Spielbankensetz sieht für Online-Casinospiele vor, dass diese durch den Freistaat Sachsen oder durch ein Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts, an dem ausschließlich der Freistaat Sachsen beteiligt ist, veranstaltet werden sollen (§2). Dies führt nach unserer Einschätzung zu einer nicht funktionierenden Kanalisierung, denn diese kann im Internet nur erreicht werden, wenn Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Veranstaltung von Online-Casinospielen vorliegen und insbesondere auch Kenntnisse und Erfahrungen in der Online-Vermarktung von derartigen Spielen vorhanden sind. Über diese Kenntnisse und Erfahrungen verfügt aber keine Landesgesellschaft und es wird nicht möglich sein, diese kurzfristig aufzubauen. Das birgt die große Gefahr, dass sich die VerbraucherInnen dem Schwarzmarkt zuwenden werden. Das Vorhaben des vorliegenden Gesetzesentwurfs, Online-Casinospiele im Landesmonopol durch eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft anzubieten, läuft damit dem Kanalisierungsziel aus § 1 des GlüStV 2021 zuwider.

Der DOCV empfiehlt daher, dass sich der Freistaat Sachsen für das Konzessionsmodell, das § 22c ermöglicht, entscheidet. Über ein Konzessionsverfahren könnte ein entsprechend geeigneter und erfahrener Veranstalter ausgewählt werden. Nur so kann auch im Freistaat Sachsen unmittelbar ein für die VerbraucherInnen attraktiver Markt für Online-Casino-Angebote entstehen und die Nachfrage hin zu legalen Anbietern gelenkt und auf diese Weise dem Schwarzmarkt vorgebeugt werden.

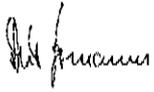
Überdies möchten wir dringend anregen, dass der Freistaat Sachsen mit anderen Bundesländern Kooperationen eingeht, um über die eigenen Landesgrenzen hinaus Online-Casinospiele anzubieten, auch um einen Flickenteppich in Deutschland zu verhindern bzw. das Problem zu entschärfen. Voraussetzung für diese Länderkooperationen nach GlüStV 2021 ist allerdings die gleiche Wahl des Betreibermodells (Monopol bzw. Konzessionsmodell).

Aus Sicht des DOCV sind länderübergreifende Kooperationen sehr zu begrüßen. Denn sie ermöglichen für die VerbraucherInnen attraktivere Märkte und tragen so entscheidend zur Kanalisierung bei. Wir empfehlen dem Freistaat Sachsen daher ausdrücklich, von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch zu machen.

Der Deutsche Online Casinoverband möchte die Gelegenheit der Stellungnahme nutzen, um auf die dringende Notwendigkeit eines sachgerechten und dem Kanalisierungsziel des Glücksspielstaatsvertrages dienenden Besteuerungsmodells hinzuweisen. In nahezu allen Ländern der Europäischen Union sowie Großbritannien ist die Bemessungsgrundlage für Online-Glücksspiele der Bruttospielertrag. Auch internationale Studien belegen, dass die Besteuerung des Online-Glücksspiels nur über eine Bruttospielertragssteuer funktionieren kann. Diese sollte im Optimalfall zwischen 15 und 20 Prozent liegen. Nur so lässt sich eine hohe Kanalisierungsquote erreichen. Misslingt die Kanalisierung hingegen, können auch die weiteren Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021, insbesondere der Jugend- und Spielerschutz, nicht erreicht werden. Die adäquate Besteuerung von Online-Glücksspielen ist deshalb wesentlich für das Gelingen des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Gleichzeitig gewährleistet nur eine hohe Kanalisierungsquote ein wesentliches Steueraufkommen und ist damit auch aus fiskalischen Gründen erstrebenswert.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung
– auch für den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Quermann
Präsident des Deutschen Online Casinoverbands e. V.



Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilungsleiter Recht und Kommunales
Herrn Jörg Schröder
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Nur per E-Mail: Andreas.Hafner@smi.sachsen.de

Berlin, 14.05.2021

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher
Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021)
Anhörung**

Aktenzeichen: 21-2104/2/5-2021/7790

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schröder,

wir danken für Ihr Schreiben vom 16. April 2021 und die hiermit verbundene Beteiligung am Anhörungsverfahren des Gesetzesentwurfes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021). Gerne kommen wir ihrer Bitte nach und reichen hiermit die gemeinsame Stellungnahme des Dachverbandes Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW) und des Verbandes der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. (AV) ein.

Der DAW vertritt die gesamte Branche des gewerblichen Geldspiels in Deutschland – von der Automatenindustrie über den Automaten-Großhandel bis zu den Automaten-Aufstellunternehmen. Der Organisationsgrad der Betriebe in Sachsen im Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e.V. beträgt über 90%.

Empfehlung der Automatenwirtschaft:

Wir halten eine kohärente, ausschließlich an qualitativen Kriterien ausgerichtete Regulierung des gesamten Glücksspielmarktes und im Spielhallenbereich diesem Leitgedanken folgend daher insbesondere die Nutzung der Genehmigungsmöglichkeiten gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 im Sächsisches Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz (SächsGlüStVAG) für zwingend erforderlich. Nur so kann das in § 1 GlüStV 2021 normierte Ziel, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, erreicht werden. Die Regulierung nach Qualitätsmerkmalen sollte nicht nur bei Verbundspielhallen, sondern gleichermaßen bezüglich der Mindestabstände der Spielhallen untereinander und zu allgemeinbildenden Schulen, Anwendung



finden. Das Verbot von Mehrfachkonzessionen sowie das Mindestabstandsgebot bleiben im Grundsatz erhalten. Weisen Spielhallen aber durch die Erfüllung zusätzlicher hoher Qualitätsanforderungen ein besonderes Maß an Spieler- und Jugendschutz auf, der durch regelmäßige Überprüfung im Rahmen der Zertifizierung nachweisbar kontrolliert wird, sollte für diese Spielhallen eine Ausnahme vom Verbot der Mehrfachkonzessionen und/oder eine Unterschreitung der Mindestabstände im Rahmen der Erlaubniserteilung zugelassen werden.

1. Vorbemerkung zur Situation der Automatenwirtschaft in Sachsen

Das staatlich konzessionierte, gewerbliche Automatenenspiel gehört neben den 16 Landeslotteriegesellschaften und den staatlich konzessionierten Spielbanken zu den legalen Anbietern auf dem deutschen Glücksspielmarkt. Es wirkt maßgeblich an der Erfüllung des in § 1 GlüStV formulierten Ziels mit „den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf unerlaubte Glücksspiele zu verhindern“ (Kanalisierungsauftrag).

Jugend- und Spielerschutz haben für die Automatenwirtschaft einen sehr hohen Stellenwert und werden mit höchster Sensibilität von den legalen Betreibern und Anbietern des gewerblichen Geldspiels verwirklicht. Dies verdeutlichen beispielhaft: (1) die aktiv umgesetzten Sozialkonzepte (§ 6 Abs. 2 GlüStV 2021), (2) die regelmäßigen Personalschulungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021), (3) die Einhaltung der zahlreichen die Bauartzulassung von Geldspielgeräten betreffenden Vorgaben der Spielverordnung (SpielV) und (4) die verpflichtende Teilnahme der Betreiber an einem Unterrichtsverfahren einer Industrie- und Handelskammer mit eingehender Vermittlung der notwendigen Kenntnisse des Spieler- und Jugendschutzes vor Beantragung einer allgemeinen Aufstellerlaubnis (§ 33 c Abs. 2 Nr. 2 GewO).

In Sachsen betreiben fast ausschließlich klein- und mittelständisch geprägte Familienbetriebe aus der Region an 380 Standorten im Land Spielhallen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern hat Sachsen eine konsequente Regulierung der Spielhallen erfahren. Die Anzahl der Spielhallen hat sich von Juni 2017 bis Ende 2020 von 506 auf 380 Spielhallen reduziert. Unter zu Grunde legen der Daten der von Jürgen Trümper, Arbeitskreis gegen Spielsucht e. V., erstellten Studie zur Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland hat Sachsen die niedrigste Spielhallendichte, nämlich 9.733,7 Einwohner pro Spielhallenstandort. Nicht berücksichtigt wurden dabei die Daten aus Berlin auf Grund des hohen Maßes von illegalen Angeboten bzw. Scheingastronomie.



2. Spielformübergreifendes Sperrsystem

Wie schon in der Anhörung zum GlüStV 2021 dargestellt, begrüßen wir die Einführung eines spielformübergreifenden Sperrsystems. Das spielformübergreifende Sperrsystem ist – neben den anderen bereits existierenden Maßnahmen, ein weiterer wichtiger Baustein, um Menschen mit pathologischem Spielverhalten eine wirksame Hilfestellung an die Hand zu geben. Die Umsetzung sollte möglichst über eine für den Spielgast niederschwellige, datensparsame, technologisch offene und sichere biometrische Zugangskontrolle erfolgen.

Zu berücksichtigen ist jedoch die Problematik einer termingerechten Umsetzung des Sperrsystems in Spielhallen und Gastronomiebetrieben zum 01. Juli 2021. Gemäß Mitteilung auf der Homepage des zuständigen Regierungspräsidiums Darmstadt wird erst ab dem 01. Juli 2021 ein Onlineformular zur Registrierung zum Anschluss an das OASIS Spielersperrsystem für alle Veranstalter/Automatenaufsteller bereitgestellt. Die Anträge können aus rechtlichen Gründen erst ab dem 01. Juli 2021 gestellt werden. Informationen zum weiteren zeitlichen Ablauf hinsichtlich der Antragstellung auf Anschluss an OASIS, kann das Regierungspräsidium derzeit noch nicht mitteilen. Weiterhin wird dort darauf hingewiesen, dass zwischen Antragstellung und dem Zugang zu OASIS und damit der Möglichkeit, Abfragen durchführen zu können, mehrere Wochen liegen können. Angesichts von ca. 40.000 Gastronomiebetrieben, 9.000 Spielhallen und 5.000 Wettannahmestellen, die bundesweit an die spielformübergreifende Sperrdatei angeschlossen werden müssen, ist mit einer sehr hohen Anzahl von Anträgen in einem kurzen Zeitkorridor zu rechnen. Dies wird voraussichtlich zu einer langen Bearbeitungsdauer führen.

Eine Anschlusspflicht an das Sperrsystem kann nicht bestehen, solange die Antragsformalitäten und Bearbeitungszeiten unklar sind und die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 nicht zur Verfügung steht, weil die Erfüllung der Pflicht technisch unmöglich ist. Zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Ablaufs der technischen Umsetzung des Sperrsystems in den Betrieben halten wir es, unter Berücksichtigung der bereits jetzt insgesamt mehr als 9-monatigen pandemiebedingten Schließung von Gastronomiebetrieben, Spielhallen und Wettannahmestellen seit Beginn der Coronapandemie und eines noch völlig unklaren Wiedereröffnungszeitpunktes, für notwendig, eine generelle Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2022 zu gewähren. Diese könnte über die Aussetzung des Vollzugs geregelt werden.



3. Qualität statt Quantität für einen stärkeren Spieler- und Jugendschutz

Im GlüStV 2021 haben sich die Bundesländer erstmalig auf die Einführung von Qualitätsmerkmalen u.a. auch als Voraussetzung für die Spielhallenerlaubnisse geeinigt. Im Sinne des Spielerschutzes ist diese Entwicklung als Meilenstein für die Zukunftsfähigkeit des Glücksspielwesens in Deutschland zu bewerten. Wir begrüßen und unterstützen daher die Umsetzung des GlüStV 2021 und sprechen uns für eine kohärente, ausschließlich an qualitativen Kriterien ausgerichtete Regulierung des gesamten Glücksspielmarktes aus. Diese führt zu mehr Rechtssicherheit und garantiert einen effektiven und überall geltenden umfassenden Spieler- und Jugendschutz.

Der vorliegende Entwurf des SächsGlüStVAG hält trotz der dargestellten gesetzgeberischen Intention des GlüStV 2021 an der bisherigen, ausschließlich quantitativen Regulierung des gewerblichen Geldspiels fest. Das Kanalisierungsziel als formulierter öffentlicher Auftrag „die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots“ kann auf diese Art und Weise nicht erfüllt werden.

Schon heute kann das Angebot virtueller Automaten Spiele und Online-Casinospiele ohne jede räumliche und zeitliche Begrenzung in Deutschland genutzt werden. Der GlüStV 2021 sieht nunmehr eine an qualitativen Parametern orientierte Erlaubniserteilung für öffentliche Glücksspiele im Internet vor (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2021). Eine Erlaubnis für die Veranstaltung von virtuellen Automaten Spielen darf z.B. nur bei erweiterter Zuverlässigkeit des Antragstellers erteilt werden (§ 4 a Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021). Hier wird durch den gewählten Regulierungsansatz deutlich, dass eine an Qualitätskriterien orientierte Regulierung der rein mengenmäßigen Beschränkung des Angebots mindestens gleichwertig ist.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatz und des vom EuGH wiederholt statuierten Gebots kohärenter Regulierung ist es unerlässlich, die Regelwerke aller Spielformen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Die Anwendung der Öffnungsklauseln des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 hilft entscheidend dabei, die Spreu vom Weizen zu trennen und zu einer allgemeinen Steigerung der Qualität des Gesamtmarktes beizutragen. Dabei kommen insbesondere der erstmals erforderlichen Sachkundeprüfung des Betreibers, der besonderen Schulung der Mitarbeiter und der mit einer regelmäßigen Überprüfung der Spielhalle verbundenen Zertifizierung eine herausragende Bedeutung zu. Die Öffnungsklausel des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 bietet auch Sachsen die Möglichkeit, folgerichtig und zukunftsweisend erstmals qualitative Regulierungsmaßstäbe in Bezug auf Spieler- und Jugendschutz auch für das stationäre Spielangebot in den Ausführungsbestimmungen festzulegen.



4. Verbundverbot (§ 25 Abs. 2 GlüStV 2021)

Wir bitten daher sehr darum, dass Sachsen die Bestimmungen des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 nutzt und im Landesrecht entsprechend umsetzt. Das generelle Verbundverbot bliebe erhalten. Für am 1. Januar 2020 bestehende Verbundspielhallen bestünde aber die Möglichkeit einer befristeten Erlaubniserteilung, wenn die zusätzlichen hohen Qualitätsanforderungen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 erfüllt sind und somit eine zusätzliche erhebliche Verbesserung im Bereich des Spieler- und Jugendschutzes erreicht wird.

Die Anforderungen an den in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 normierten Sachkundenachweis des Aufstellunternehmers können durch das Land Sachsen geregelt werden. Hier wäre es geboten, dass die Industrie- und Handelskammern, die schon heute für den Unterrichtsnachweis gemäß § 33c Abs. 2 Nr. 2 GewO i.V.m. §§ 10a SpielV zuständig sind, nach Maßgabe der fachlichen Vorgaben der zuständigen Landesministerien die Unterrichtung mit Prüfung der Lerninhalte anbieten.

5. § 18a Abs. 4 Satz 1 Entwurf SächsGlüStVAG Messung des Abstandes

Bei der Festlegung von Mindestabständen gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 Entwurf SächsGlüStVAG muss Berücksichtigung finden, dass sich diese nach dem Sinn und Zweck der Abstandsregelung, dem Erlangen eines „Abkühleffektes“, auf den Fußweg und nicht auf die Luftlinie beziehen.

Die Abstandsregelungen sollen eine bestimmte Zeitspanne für das Erreichen einer weiteren Spielhalle definieren, nachdem der Spielgast eine Spielhalle verlassen hat. Mithin kann es daher nur auf die Wegstrecke ankommen, da die Luftlinie im städtischen Umfeld nicht zu Ergebnissen führt, die dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen würden. Die Bundesländer Berlin und Hessen sehen genau aus diesem Grund den „kürzesten Fußweg“ als Maßstab vor

Empfohlen wird weiterhin die Vorgehensweise der Messung gesetzlich zu definieren. Bislang ist dieser Prozess nicht gesetzlich geregelt, was mangelnde Rechtssicherheit zur Folge hat.

Zielführend ist eine Messung der Wegstrecke von Haupteingangstür zu Haupteingangstür. Diese Vorgehensweise würde einen tatsächlich absolvierten Fußweg zwischen den betroffenen Objekten imitieren und zudem für die notwendige Rechtsklarheit sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Unternehmen Sorge tragen. Weitergehend würden veränderte Grundstücksgrenzen - Erweiterung wie Reduzierung - keinen Einfluss auf die definierten Messpunkte haben, so lange die jeweiligen Haupteingangstüren keine bauliche Veränderung erfahren. Alle Abstände können mittels digitaler Geodaten ermittelt werden. Die Messung des Abstandes mittels Fußweg muss mithin nicht vor Ort von der Verwaltung ausgemessen werden.



**6. § 18a Abs. 4 Satz 2 Entwurf SächsGlüStVAG Abweichung vom
Mindestabstand**

Die Regelung des § 18a Abs. 4 Satz 2 Entwurf SächsGlüStVAG lässt Abweichungen von Mindestabstand, unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage, im Einzelfall zu. Diese bestehende Ausnahmeregelung lässt konkrete Tatbestandsmerkmale, mithin Rechtsklarheit, offen. Aktuell wird lediglich eine Messtoleranz von 2% seitens der Landesdirektion akzeptiert, was in der Realität eine Toleranz von maximal 5m bedeutet. In der Folge besteht in der Umsetzung bzw. Auseinandersetzung gerade in den aktuell erfolgenden neuen Genehmigungsverfahren im Zuge des Erlaubnisverfahrens eine erhebliche Rechtsunsicherheit, welche sich insbesondere auf die gerichtlich festgestellte Messmethode begründet, sowohl auf Seiten der zuständigen Behörde als auch auf Seiten der Unternehmen.

Wir empfehlen, Abstände – sowohl im Verbund als auch in der Fläche – durch das einzig richtige Kriterium, nämlich Qualität, wenn auch nicht zu ersetzen, so aber doch zu flexibilisieren und im Ergebnis zu konkretisieren.

Der entsprechende Lösungsweg steht mit § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 zur Verfügung und kann mittels der landesrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Aus der Logik des qualitativen Ansatzes heraus, der auf die Sicherstellung des Spielerschutzes durch geprüfte Qualität setzt, ist zumindest auch Flexibilisierung beim Mindestabstandsgebot bei Einhaltung zusätzlicher qualitativer Voraussetzungen dringend geboten. Die Mindestabstandsregelungen blieben mit analoger Anwendung der Öffnungsklausel nach § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 im Grundsatz in Sachsen erhalten. Weist eine Spielhalle aber ein besonders hohes Maß an Spieler- und Jugendschutz auf, der durch regelmäßige Überprüfung im Rahmen der Zertifizierung nachweisbar kontrolliert wird, sollte für diese Spielhalle eine Unterschreitung der Mindestabstände im Rahmen der Erlaubniserteilung zugelassen werden.

Die Anwendung qualitativer Regulierungsmaßstäbe würde überdies die grundsätzlich zu begrüßende, bereits im geltenden Recht vorgesehene Ausnahmeregelung (§ 18a Abs. 4 Satz 2 geltende Fassung SächsGlüStVAG) für die Abstandsregelung zwischen Spielhallen im Einzelfall verstärken und angemessen erweitern. Die bestehende Regelung lässt nach geltendem Recht konkrete Tatbestandsmerkmale, mithin Rechtsklarheit sowohl auf Seiten der zuständigen Behörde als auch auf Seiten der Unternehmen, offen. Die für die zuständige Erlaubnisbehörde definierte Möglichkeit, im Einzelfall von Mindestabständen abzuweichen, erhalte durch Nutzung der in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 geschaffenen Möglichkeiten klare, ausschließlich an einer zusätzlichen Qualitätssteigerung im Bereich des Spielerschutzes ausgerichtete Entscheidungskriterien und unter anderem durch die geforderte turnusmäßige Zertifizierung der Spielhallen ein wertvolles und den Vollzug erleichterndes Hilfsmittel.



7. Rechtssicherheit im Bestand der Unternehmen bei Schulneubau

Die städtebauliche Entwicklung in Sachsen beinhaltet im großen Umfang die Modernisierung und Erweiterung von Schulstandorten. Diese neuen Schulstandorte können bei bestehenden Spielhallen mit geltender glücksspielrechtlicher Erlaubnis zu Abstandskollisionen führen. Wir begrüßen selbstverständlich diese Investitionen in die Schulinfrastruktur, sind doch die Unternehmen der Automatenwirtschaft auch durch ihre Mitarbeiter mit den Regionen und Kommunen sehr eng verbunden. Jedoch besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für den Bestand betroffener Betriebe.

Eine Lösung, die Rechtssicherheit für die Unternehmer von Spielhallen impliziert, wäre auch hier die Anwendung der Öffnungsklausel in Verbindung mit der Möglichkeit der Flexibilisierung der Mindestabstände für Bestandsspielhallen durch zusätzliche qualitative Kriterien in Form von besonderen Schulungen, Zertifizierung und dem ausschließlich qualifizierten Berufszugang.

Unter Anwendung der geltenden Rechtslage sowie auch der Regelungen im gegenständlichen Entwurf droht eine Schließung der betroffenen Betriebe ohne Bestandsschutz bis zum Ablauf der glücksspielrechtlichen Erlaubnis.

8. § 18a Abs. 1 Satz 1 Entwurf SächsGlüStVAG Erlaubnisverfahren

Wir begrüßen die grundsätzliche Beibehaltung der Erlaubnisfrist von maximal 15 Jahren. Um sowohl auf der Seite der Genehmigungsbehörde als auch bei den betroffenen Unternehmern Klarheit und Transparenz bei Einzelfällen zu schaffen, sollte gesetzlich die Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis mit einer gegenüber der maximalen Erlaubnisfrist verkürzten Dauer in begründeten Ausnahmefällen geschaffen werden.

Mit letzter Änderung der geltenden Fassung des SächsGlüStVAG im September 2020 erfolgte eine Neuregelung des Erlaubnisverfahrens in zwei unabhängig voneinander durchzuführende Erlaubnisverfahren, das gewerberechtliche Verfahren zur Erlangung einer Spielhallenerlaubnis gemäß §33i GewO und zusätzlich das glücksspielrechtliche Erlaubnisverfahren gemäß § 18a Abs. 1 SächsGlüStVAG.

Diese geänderte Vorgehensweise hat sich in der Umsetzung und Durchführung als wenig praktikabel erwiesen, da nach Rechtsauffassung der Landesdirektion Sachsen, zwingende Voraussetzung für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis das Vorliegen der gewerberechtlichen Erlaubnis nach §33i GewO ist. In der Praxis bedeutet dies, dass der Unternehmer alle notwendigen wirtschaftlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen muss, um die gewerberechtliche Erlaubnis mittels förmlicher Abnahme des vollständig eingerichteten Betriebes zu erhalten, ohne die Gewähr zu haben, dass eine glücksspielrechtliche Erlaubnis überhaupt erteilt wird. Das heißt vor der Bearbeitung des Antrages auf glücksspielrechtliche Erlaubnis müssen u.a. eine Baugenehmigung eingeholt, Miet- und Arbeitsverträge abgeschlossen, sowie



Investitionen in den Ausbau des Betriebes und der Geräte getätigt werden. Dass Gesamtvolumina beträgt regelmäßig mehr als 100.000 Euro.

Ein derart hohes wirtschaftliches Risiko auf den Unternehmer abzuwälzen, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein. Hier bedarf es einer Klarstellung des durchzuführenden Verwaltungsverfahrens.

Sinnvoll wäre eine vorgelagerte Prüfung und Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis unabhängig von der gewerberechtlichen Erlaubnis. Die glücksspielrechtliche Erlaubnis könnte mit Auflagen versehen werden, welche spätestens mit Beginn der Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde (Landesdirektion Sachsen) vorzulegen sind. Mit dieser Vorgehensweise wäre für die zuständige kommunale Ordnungsbehörde der gewerberechtlichen Erlaubnis, die Landesdirektion als Glücksspielaufsichtsbehörde und den Unternehmer frühzeitig die erforderliche Rechtssicherheit gegeben.

9. Folgewirkung und Kosten

a) Kosten für die Unternehmen

Für die Unternehmer gewerblicher Spielhallen erhöhen sich durch den GlüStV 2021 nicht unwesentlich die Kosten für den Betrieb selbiger, sowohl im Bereich der notwendigen Investitionen als auch der laufenden Betriebskosten. Zu nennen sind hier die Kosten für

- (1) die Zertifizierung zuzüglich der Wiederholungskosten im Rhythmus von zwei Jahren,
- (2) das zu installierende Sperrsystem zuzüglich der Gebühren für den Anschluss und Betrieb von OASIS sowie jede Abfrage bei der Sperrdatei,
- (3) monatlich anfallende Lizenzgebühren an den Hersteller für das installierte Sperrsystem,
- (4) die notwendige Überarbeitung des Sozialkonzeptes unter Einbeziehung der Zertifizierten Schulungsanbieter,
- (5) die erweiterte Schulung des Servicepersonals,
- (6) den Sachkundenachweis mit Prüfung vorzugsweise bei der IHK.

b) Kosten für das Land Sachsen und sächsische Kommunen

Die Kontrolle der am Markt teilnehmenden Betriebe im Bereich des Glücksspiels, insbesondere bei dem zu realisierenden Spieler- und Jugendschutz und der spielformübergreifenden Sperrdatei, erfordert einen funktionierenden Vollzug. Eine Stärkung der legalen Unternehmen kann nur dann Erfolg haben, wenn dem bestehenden und sich weiter ausbreitenden illegalen Glücksspiel, insbesondere im Bereich der Scheingastronomie (Cafe-Casinos) Einhalt geboten wird. Notwendig ist eine Personalaufstockung in den zuständigen Bereichen verbunden mit einer



Erhöhung der Personalkosten sowohl für die sächsischen Kommunen als auch für das Land Sachsen. Darüber hinaus ist das festzustellende deutliche Abwandern von Spielinteressierten in illegale Angebote – terrestrisch und online – bei der Glücksspielregulierung mitzudenken. Nur ein von Menge und Attraktivität ausreichendes Angebot an legalen Glücksspielangeboten gewährleistet die Erreichung der in § 1 GlüStV 2021 enthaltenen Zielsetzungen einer Kanalisierung in geordnete und überwachte Bahnen.

Wir bitten höflich, die hier geäußerten Bedenken und Hinweise als Anregung im Sinne der rechtssicheren Weiterentwicklung des Glücksspielrechts im Land Sachsen aufzugreifen. Sehr gern stehen wir für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Georg Stecker

Sprecher des Vorstandes

Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V.
Dachverband

Thomas Breitkopf

1. Vorsitzender

Verband der Automatenkaufleute
Berlin und Ostdeutschland e.V.

Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.



SLS • Glacisstraße 26 • 01099 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Andreas Hafner

01095 Dresden

Geschäftsstelle:

Sächsische Landesstelle
gegen die Suchtgefahren e. V.
Glacisstraße 26
01099 Dresden
Tel.: (0351) 804 5506
FAX: (0351) 810 555 33
e-mail: info@slsev.de
internet: www.slsev.de

Dresden 14.05.2021

Stellungnahme zum „Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme am geplanten Gesetzesvorhaben im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GSV).

Die Umsetzungsvorschriften beziehen sich auf den im sächsischen Landtag verabschiedeten Staatsvertrag, ermöglichen Sachsen-spezifische Umsetzungen von im Staatsvertrag vorgesehenen „kann“-Bestimmungen und konkretisieren bundesweite Vorgaben.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass die beabsichtigte Legalisierung verschiedener online-Angebote (Sportwetten, Poker, Automatenspiel, Casinospiele) zur Zunahme von Geldspielmöglichkeiten und Anreizen führt, die mit einer Erweiterung des Spielerschutzes bzw. der Glücksspielaufsicht zu begleiten ist. Dies ist notwendig, da die erhöhte Verfügbarkeit zu einer Zunahme Glücksspielbedingter Problemlagen, wie Suchtstörungen, psychischen Beeinträchtigungen und sozialer Schäden führt. Dem Staat obliegt in dem Zusammenhang besondere Verantwortung bei der Sicherstellung von Suchtprävention, Suchthilfe und Spielerschutz. Dieser Auftrag ist explizit unter § 1 Ziels des Staatsvertrages formuliert: „1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen, 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten, ...“.

Mit der vorgesehenen Markterweiterung zum 01.07.2021 erfolgt jedoch tatsächlich keine gleichzeitige Stärkung des Spielerschutzes, sondern die vorgesehenen Maßnahmen für Spielerschutz und Kontrolle werden erst zeitverzögert in Aussicht gestellt (z. B. bundesweite Glücksspielbehörde erst ab 1.1.2023 arbeitsfähig). Zu bezweifeln ist die Wirksamkeit vorgesehener Übergangslösungen.

Wir fordern eine Aussetzung der Zulassung neuer online-Angebote bis zur Etablierung der vorgesehenen Maßnahmen, wie jene nach §6c GSV (Limitdatei) und nach §8d GSV (Sperrsystem). Der Freistaat Sachsen hat die Möglichkeit, die Erlaubniserteilung nach §19 für das Online-Casinospiele bis zur Installation der Schutzmaßnahmen auszusetzen. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Spielerschutz und zur Suchtprävention.

Vereinsregister Dresden:
VR 2039 • Steuernummer 202 / 142 / 09862
Mitglieder:

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege • Abstinenzverbände/Selbsthilfeorganisationen • Gesellschaft gegen Alkohol und Drogengefahren

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft AG:
BIC BFSWDE33DRE • IBAN DE32 8502 0500 0003 5914 00



Spielerschutz, Verhinderung von Glücksspiel-assoziierten Suchtproblemen (Suchtprävention) und Glücksspiel-spezifische Suchtberatung sind als wichtige Anliegen im GSV unter § 11 „Die Länder stellen Maßnahmen der Suchtprävention, entsprechende Beratungsangebote sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.“, formuliert. Auf diese Aufgaben gehen die sächsischen Vorschriften im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht ein. **Zu fordern ist eine Konkretisierung des § 11 in den sächsischen Vorschriften im Sinne von: „Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Finanzierung spezifischer Beratungs-, Präventions- und Forschungsprojekte im Bereich Glücksspielsucht und unterstützt deren koordinierte Umsetzung.“**

Vorgesehen ist im GSV unter § 32 die Evaluierung der Umsetzung und Effekte der Vorschriften aller fünf Jahre. Eine Evaluierung wäre analog für die sächsischen Vorschriften notwendig, um Auswirkungen und Umsetzungsdefizite wahrzunehmen. So wurde das Spiellimit von 1.000 € bundesweit von den Vertretern der Suchthilfe als zu hoch und Existenz-gefährdend für besondere Personengruppen eingeschätzt (z.B. Stellungnahme der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen vom 17.12.2020). Auch wird eine Abwanderung in den offline / grauen Glücksspielmarkt befürchtet. Alternativ wäre die personengebundene Spielerkarte für alle Spielformen ein besseres Instrument.

Mit Blick auf das gesamte Angebotsspektrum von Glücksspielen darf die mit dem Glücksspielstaatsvertrag vorgesehene Einführung der Erlaubnisfähigkeit für das virtuelle Glücksspiel nicht dazu führen, dass Kriterien für terrestrische Angebote (z. B. Spielhallen) gesenkt werden (wie z. B. durch Reduktion der Abstandsregelungen). Die Begrenzung der Angebotsstruktur stellt ein wichtiges Instrument zur Vermeidung Glücksspiel-bedingter Suchtprobleme als auch weiterer sozialer und gesundheitlicher Beeinträchtigungen dar. Abstandsregelungen zu Schulen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, verhindern Gewöhnungseffekte und tragen zur Vermeidung von Glücksspielproblemen im Erwachsenenalter bei.

Mit einer beigefügter exemplarisch stehenden Fallvignette möchten wir zum Gefährdungspotential des online-Glücksspielens speziell für junge Menschen sensibilisieren. Gedankt wird der Berücksichtigung unserer Vorschläge zur Stärkung von Suchtprävention und Spielerschutz im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Glücksspielstaatvertrages 2021 im Freistaat Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Rilke
Leiter der SLS-Geschäftsstelle

Anlage- Fallvignette

Vereinsregister Dresden:
VR 2039 • Steuernummer 202 / 142 / 09862

Mitglieder:

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege • Abstinenzverbände/Selbsthilfeorganisationen • Gesellschaft gegen Alkohol und Drogengefahren



Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft AG:
BIC BFSWDE33DRE • IBAN DE32 8502 0500 0003 5914 00

Fallbeispiel Pathologisches Glücksspielen, Schwerpunkt online-Glücksspielen

Kurzer Abriss zur Person

- männlicher Rehabilitand, Alter 32 Jahre, abgebrochenes Wirtschaftsstudium, beruflich technischer Mitarbeiter, ledig, keine Kinder

Suchtverlauf

- Teilnahme an Pokerturnieren von 2009 – 2012, dann erstmals online (bwin),
- 2016 zunächst Verlagerung auf Börsenhandel, verspekuliert, Verlust 1.000,00 € danach beschäftigte er sich weiterhin mit der Börse, setzte aber kein Geld mehr ein
- in Verbindung mit der Fußball-WM war er auf Sportwettenanbieter-Seiten und verspielte zunächst die angebotenen Boni.
- er erlebte zu dieser Zeit seine berufliche Situation (Arbeit/Studium) als nicht zufriedenstellend und wollte "damit Geld machen", probierte sich online weiter aus, entdeckte dann Blackjack und Roulette
- mit dem Maximalbonus von 200,00 € gewann er 400,00 €, einmal erzielte er mit einem Einsatz von 30,00 € einen Gewinn von 1.000,00 €!
- nebenbei schrieb er mit „den Live-Dealern“, es bildeten sich „Bekanntschaften“
- sein Maximalgewinn betrug 22.000,00 €! Der höchste Einsatz lag bei 4.000,00 € (beim Roulette)
- Schließlich spielte der Rehabilitand jede Nacht, Blackjack, danach ab und zu Roulette ("zum Entspannen vom Kartenzählen")
- auf der Suche nach einem besseren Bonus stieß er auf andere Online-Casinos
- nach seiner Anmeldung bei Casinoclub gewann er als „Neuling“ eine Einladung für ein Wochenende in Berlin, Wiederholung dieser Einladung "Dank Umsatzes einen Monat danach" und nach einem 3/4 Jahr (mit Roulette-Turnier)
- im Oktober/November 2016 nahm er zwei Kredite (für Kreditkartenausgleich gedacht über insgesamt 15.000,00 €) auf. Es folgte ein "Riesenkontrollverlust"
- ein Kredit über 2.000,00 € und 6.000,00 € (geborgt bei seinen Eltern und einem Freund) kamen noch hinzu
- über eine neue Arbeit und bezahlte Überstunden hoffte der Rehabilitand auf finanzielle Entlastung. Diese Hoffnung zerschlug sich nach ca. vier Monaten (Stress, unbezahlte Überstunden) - Glücksspielen eskalierte weiter
- ab Mai 2017 bei defektem Laptop kein Live-Blackjack mehr -- gespielt wird über Smartphone Automaten Spiele und später vermehrt Poker, dabei bald wieder Kontrollverlust.
- ab Oktober 2017 versuchte der Rehabilitand "krampfhaft" mit dem Glücksspielen aufzuhören - verspielte dennoch den Großteil seines Geldes innerhalb von 2 - 3 Tagen - Verzweiflung und Schuldgefühle, seinem Umfeld fielen finanzielle Unstimmigkeiten zunehmend auf, es fanden Gespräche statt
- es bestanden glücksspielbedingte Schulden in Höhe von 30.000,00 € (Banken, Handy, Miete, Bahn, unbezahlte Rechnungen - insgesamt ca. 15 Gläubiger - außerdem Privatschulden)
- schließlich Kontaktaufnahme zu Schuldnerberatung sowie Suchtberatung – Entscheidung für Therapie



Die Sächsischen
Industrie- und Handelskammern

Hauptgeschäftsführer

Sächsisches Staatsministerium des Inneren
Herrn Andreas Hafner
01095 Dresden

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Gesprächspartner	Durchwahl Tel./Fax	Datum
21-2104/2/5-2021/7790	LAG-IHK_2021-05-17	Nick Pruditsch	105 /	17.05.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021
Aktenzeichen: 21-2104/2/5-2021/7790

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrter Herr Hafner,

in o.g. Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (Entwurf SächsGlüStVAG) die wir hiermit gern wahrnehmen.

Die Intension des Gesetzes ist neben der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) die weitere Stärkung des Spielerschutzes und die Suchtprävention. Die IHKs in Sachsen unterstützen dieses Ziel ausdrücklich. Es kann unseres Erachtens jedoch nur dadurch erreicht werden, wenn der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung, der für einen kleinen Teil der Interessenten auch immer ein gewisses Gefährdungspotential für eine Spielsucht darstellen kann, in gut überwachte Bahnen gelenkt wird. Dafür ist es wichtig, dass terrestrische Spielangebot, worunter auch die gewerblichen zulässigen Angebote, wie Spielhallen, Unternehmen des Gastgewerbes mit entsprechenden Automatenangebot sowie auch Wettannahme- und vermittlerstellen zählen, zu erhalten.

Dabei sollte die Schwelle für den Zugang zu legalen, gewerblichen zulässigen Angeboten für alle Interessenten nicht so erhöht werden, dass die Vorgaben von den Gewerbetreibenden wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar und für den Nachfragenden unattraktiv sind; Diese Herangehensweise führt dazu, dass die Regelungen in Ihrer Wirkung mithin zu einer Marktverdrängung mit all den bekannten Fehlanreizen führen und die Gefahr besteht, dass die Spieler im Ergebnis ins Internet abwandern oder sogar illegale Angebote (sog. Hinterzimmerangebote) wahrnehmen, wo keine Kontrolle stattfindet, da die Betreiber in der Regel nach Malta, Gibraltar etc. ausweichen.

Dies kann das Aus für diese Unternehmen vor Ort bedeuten, wodurch auch Synergien verloren gehen (betroffene Gemeinden – Vergnügungssteuer – Einnahmen fehlen, Arbeitsplätze gehen verloren, etc.).

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die stets fortschreitende Reglementierung und Gestaltung von Verboten der zulässigen gewerblichen Angebote laufend zu evaluieren und wissenschaftlich begleiten zu lassen, sodass die Verhältnismäßigkeit sichergestellt werden kann.

Im Einzelnen möchten wir noch Folgendes anmerken:

1. Anschlusspflicht an die Sperrdatei gem. §§ 8 ff. GlüStV 2021

Mit Inkrafttreten des GlüStV 2021 am 1. Juli 2021 verpflichtende Anschluss an das länderübergreifende, spielformübergreifende Spielersperrsystem, betrifft insbesondere Spielhallenbetriebe und Gaststätten mit Geld- oder Warenspielgeräten.

In Sachsen betreiben fast ausschließlich klein- und mittelständisch geprägte Betriebe aus der Region gewerbliche Angebote nach Glücksspielstaatsvertrag, wie Spielhallen. Gleiches gilt für Gaststätten, die bereits in der Anzahl der Automatenaufstellung auf nur zwei Geräte beschränkt sind und für diese Einnahmen in der Regel auch nur einen Annex darstellen.

Insbesondere für die Gastronomen stellt der Anschlusszwang inkl. der Verpflichtungen nach §§ 8 ff des GlüStV 2021 (Identifizierung des Spielers, Abgleich mit der Sperrdatei, bei Sperre Verweigerung der Spielmöglichkeit, Pflege der Sperrdatei und entsprechender Aufbewahrung und Pflege und dann noch die Kostentragungslast) einen großen Mehraufwand dar. Es steht daher zu befürchten, dass dieser nicht betrieben wird, sie diesen Geschäftszweig einstellen und so insbesondere der oben beschriebene Effekt des Ausweichens auf andere Spielmöglichkeiten verstärkt werden kann.

Diejenigen, die das Sperrsystem nach GlüVSt 2021 einrichten, müssten in jedem Fall zunächst die technischen Voraussetzungen u.a. den Zugang zum Sperrsystem schaffen, der aber erst ab dem 1. Juli 2021 beantragt werden kann.

Insofern sollte zumindest der Vollzug dieser Regelung aufgrund der Bearbeitungsdauer und unter Berücksichtigung der derzeitigen Unsicherheit der Öffnung dieser Einrichtungen für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt werden.

2. Reglementierung Wettannahme – und vermittlungsstellen

Die neu eingeführten Verbote für die Wettvermittlungsstellen in § 7 Abs. 5 Entwurf Sächs-GlüStVAG sind weitreichend (Alkohol-, Rauchverbot, etc.) und werden mit dem Angleichen an die bestehenden Regelungen für die Spielhallen begründet.

Um der Intention des Gesetzes – Spielerschutz und Suchtprävention – gerecht zu werden und den Erhalt eines gleichermaßen attraktiven Angebotes durch die gewerblichen Anbieter zu stärken, sollten diese Einschränkungen auch in Art. 2 des Entwurfes SächsGlüStVAG für die Sächsischen Spielbanken Eingang finden.

3. Umsetzung des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021

Nach Glücksspielstaatsvertrag erhalten Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen, keine glücksspielrechtliche Erlaubnis. § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 eröffnet jedoch allen Bundesländern die Möglichkeit, für die sog. Verbundspielhallen, die am 1. Januar 2020 bestanden, befristete Erlaubnisse zu erteilen, wenn die Spielhallen zertifiziert werden und der Betreiber wie das Personal einen Sachkundenachweis führen. Sachsen hat von dieser Regelung bisher kein Gebrauch gemacht. Um Nachteile (wie drohende Schließungen ggf. einhergehend mit Entlassungen) von betroffenen Bestandsspielhallen zu vermeiden, sollte die Anwendung dieser Regelung geprüft werden.

Zudem könnte der mit § 29 Abs. 4 GlüStVG 2021 eingeführte qualitative Ansatz auch ein ergänzendes belastbares Prüfkriterium bei der für die zuständige Erlaubnisbehörde definierten

Möglichkeit des Abweichens des Mindestabstandsgebots von 250m nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlÜStVAG darstellen. So können im Einzelfall weitere Schließungen bisher legal betriebener Spielhallen beispielsweise bei baulichen Änderungen im Schulbau oder Änderung bestehender Messmethoden, die nachträglich zu einer größeren Unterschreitung des Mindestabstandes über den bisherigen Toleranzbereich führen würden, verhindert werden und dienen damit der Planungssicherheit der Spielhallenbetreiber.

Die Spielhallen in Sachsen haben aufgrund der seit März 2020 vorherrschenden Situation überwiegend geschlossen. Bei der Konkurrenz im Internet kann jeder unkontrolliert und ohne zeitliche Beschränkung spielen. Deshalb muss es auch im Sinne des Spielerschutzes liegen, unsere gut überwachten terrestrischen Spielhallen zu erhalten, um den Spielern weiterhin ein legales Spielangebot als Alternative zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern



Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung Recht und Kommunales
Abteilungsleiter
Herrn Jörg Schröder
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
16.04.2021	21- 2104/2/5- 2021/7790	Se/MFI	Frau Seu- bert	108.30 / 141906	-130	18.05.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielvertrag 2021

Sehr geehrter Herr Schröder,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 16. April 2021 und die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielvertrag 2021 Stellung nehmen zu können.

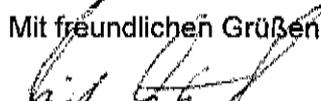
Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme unter Gremienvorbehalt steht. Sofern sich aus der nachfolgenden Gremienbefassung Änderungen oder Ergänzungen dazu ergeben, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Leider liegen uns auch noch keine Rückmeldungen unserer Mitglieder vor. Sollten diese noch bei uns eingehen und daraus Änderungen oder Ergänzungen unserer Stellungnahme notwendig werden, werden wir Sie ebenfalls unverzüglich informieren.

Unsere Prüfung des Gesetzentwurfes hat ergeben, dass die Zuständigkeit der Kommunen vom Gesetzentwurf nicht berührt ist, so dass wir von einer dezidierten Stellungnahme absehen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Verfahren und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssq-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssq-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Grunenberg, Ines (SMI)

Von: SLKT <slkt@lkt-sachsen.de>
Gesendet: Montag, 10. Mai 2021 13:18
An: SMI Glücksspielrecht
Cc: Hafner, Andreas (SMI)
Betreff: AW: Anhörung GE zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den GlüStV 2021

Sehr geehrter Herr Schröder,

für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Seitens des Sächsischen Landkreistages erfolgen keine Anmerkungen zum Entwurf.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße

Benjamin Lange
Referent

Sächsischer Landkreistag
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Telefon: 0351 31801-28
E-Mail: benjamin.lange@lkt-sachsen.de

Von: SMI Glücksspielrecht
Gesendet: Montag, 19. April 2021 10:34
An: 'av-berlin@babberlin.de'; 'info@automatenwirtschaft.de'; 'kontakt@dswv.de'; 'info@dehoga-sachsen.de'; 'service@dresden.ihk.de'; 'ajs@jugendschutz-sachsen.de'; 'info@slsev.de'; 'info@casinoverband.de'; 'SLT Sächs. Datenschutzbeauftragter'; SLKT; 'post@ssg-sachsen.de'; 'info@spielbankensachsen.de'; 'post@sachsenlotto.de'
Cc: SMI Glücksspielrecht
Betreff: Anhörung GE zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den GlüStV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Grunenberg
Sachbearbeiterin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN | SAXON STATE MINISTRY OF THE INTERIOR
Referat 21 | Verfassungs-, Verwaltungsrecht, Normprüfung, Parlamentswahlen, Glücksspielrecht
Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden | Postanschrift: 01095 Dresden
Tel.: +49 351 564-32131 | Fax: +49 351 564-32009
ines.grunenberg@smi.sachsen.de | parlamentswahlen@smi.sachsen.de
Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente
sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt